

INTERNATIONAL

EFTA

Überwachungsbehörde: Norwegisches Verbot für bestimmte grenzüberschreitende Fernsehsendungen mit EWR-Recht vereinbar _____ 2

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Neues Urteil zur Auslegung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ _____ 3

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften: Verweisung der Beurteilung der Fusion von Sogecable und Via Digital an die spanischen Behörden bestätigt _____ 3

Europäische Kommission: staatliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks _____ 4

Europäische Kommission: Mitteilung über den Übergang vom analogen zum digitalen Rundfunk _____ 4

Europäische Kommission: Vertragsverletzungsverfahren gegen acht Mitgliedstaaten wegen der Nichtumsetzung des neuen Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation _____ 5

NATIONAL

RUNDFUNK

CY-Zypern: Neues Gesetz reguliert Staatszuschüsse für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter _____ 5

Programminhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters durch Rechtsvorschriften definiert _____ 6

DE-Deutschland: ZDF novelliert Jugendschutzrichtlinien _____ 6

Abgrenzung Mediendienst und Rundfunk _____ 6

FR-Frankreich: Ablehnung des von der französischen Regierung vorgeschlagenen Optionen-Pakets zur Steigerung des Fernsehgebührenaufkommens _____ 7

Empfehlung des CSA zu Programmen der Kategorie V _____ 7

GB-Vereinigtes Königreich: Wettbewerbsbehörden billigen große Rundfunkfusion _____ 7

HU-Ungarn: Veröffentlichung eines Konzeptpapiers zum neuen Mediengesetz _____ 8

LV-Lettland: Einführung von Digitalfernsehen in Lettland _____ 9

NL-Niederlande: Fußballvereine rechtmäßige Inhaber der Übertragungsrechte für Heimspiele _____ 9

PL-Polen: Neuer Änderungsentwurf zum Rundfunkgesetz _____ 9

FILM

CY-Zypern: Neue Rechtsvorschriften zur Einstufung von Filmen verabschiedet _____ 10

ES-Spanien: Verordnung zu Zuschüssen für die Filmindustrie _____ 10

GB-Vereinigtes Königreich: Bericht über die britische Filmindustrie veröffentlicht _____ 11

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

AM-Armenien: Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen _____ 11

AT-Österreich: Urteil des Obersten Gerichtshofes zum Verhältnis der Meinungsäußerungsfreiheit zu Urheber- und Leistungsschutzrechten _____ 11

BG-Bulgarien: Unabhängige Schiedsstelle wegen Meinungsverschiedenheit zwischen Rundfunkveranstalter und Verwertungsgesellschaft angerufen _____ 12

Gesetz zum Schutz gegen Diskriminierung _____ 12

CY-Zypern: Zyperns Presseagentur muss sich dem Gesetz über Staatszuschüsse anpassen _____ 13

DE-Deutschland: Vorstandsvorsitzender muss satirische Fotomontage dulden _____ 13

Schutz der Intimsphäre soll gestärkt werden _____ 13

Bundesverfassungsgericht zur Sorgfaltspflicht von Nachrichtenagenturen _____ 13

Entwurf eines neuen Telekommunikationsgesetzes vorgelegt _____ 14

Anforderungen an Altersverifikationssysteme zur Gewährleistung des Jugendschutzes _____ 14

FR-Frankreich: Technische Maßnahmen für CD- und DVD-Player erlaubt _____ 15

NL-Niederlande: Gerichtliches Sendeverbot und Erweiterung des Begriffs „Porträt“ _____ 15

RO-Rumänien: Leitlinien für eine korrekte Information der Öffentlichkeit _____ 15

VERÖFFENTLICHUNGEN _____ 16



INTERNATIONAL

EFTA

Überwachungsbehörde: Norwegisches Verbot für bestimmte grenzüberschreitende Fernsehsendungen mit EWR-Recht vereinbar

Am 8. Oktober 2003 erließ die EFTA-Überwachungsbehörde einen Beschluss gemäß Artikel 2a (2) der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (Richtlinie 89/552/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG), mit dem die Vereinbarkeit von Maßnahmen Norwegens gegen die Weiterverbreitung bestimmter pornographischer Fernsehsendungen, die als für Minderjährige schädlich erachtet werden, im norwegischen digitalen Kabelfernsehnetz mit dem EWR-Recht bestätigt wurde. Das Verbot betrifft Sendungen von drei verschiedenen Bezahlfernsehsendern mit Sitz in Schweden.

Am 25. Juni 2003 entschied die *Statens medievorvaltning* (die norwegische Massenmedienbehörde), die Weiterverbreitung von pornographischen Sendungen auf den schwedischen Fernsehkanälen *Canal+ Gul*, *Canal+ Blå* und *TV1000* über norwegische digitale Kabelfernsehnetze zu untersagen, da die Sendungen als ein Verstoß gegen Abschnitt 204 des Allgemeinen Zivilstrafgesetzbuches eingestuft wurden. Norwegen setzte den weiterverbreitenden Staat, d. h. Schweden und die EFTA-Überwachungsbehörde von der Entscheidung der Massenmedienbehörde im Juli 2003 in Kenntnis. Frühere

Konsultationen zwischen den Parteien hatten zu keiner gütlichen Beilegung der Angelegenheit geführt.

Die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ verlangt von den EWR-Staaten, den freien Empfang zu gewährleisten und auf ihrem Staatsgebiet die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen, die von anderen EWR-Staaten aus ausgestrahlt werden, nicht einzuschränken. Die Richtlinie institutionalisiert das Prinzip der Herkunftslandkontrolle über die Rundfunkveranstalter. Artikel 2a (2) der Richtlinie sieht jedoch eine Ausnahme von diesem Prinzip vor, wenn eine Fernsehsendung aus einem anderen EWR-Staat „die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger ernsthaft beeinträchtigen könnte, insbesondere Sendungen, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.“ Der mutmaßliche Verstoß muss offenkundig, schwerwiegend und gravierend sein und weitere Bedingungen müssen erfüllt sein, bevor derartige einschränkende Maßnahmen durch den empfangenden Staat ergriffen werden können. Die Richtlinie fordert die EFTA-Überwachungsbehörde dazu auf, die Vereinbarkeit von Maßnahmen, die ein EWR-Staat nach diesen Schutzbestimmungen ergreift, mit dem EWR-Recht zu bewerten.

Die EFTA-Überwachungsbehörde kam in ihrer Entscheidung zu dem Schluss, dass die von den norwegischen Behörden ergriffenen Maßnahmen mit dem EWR-Recht in Einklang stehen, da sie keine Diskriminierung aufgrund der Nationalität darstellten, dem Ziel des Schutzes Minderjähriger angemessen und, obwohl in ihrer Wirkung begrenzt, für die Erreichung des gewünschten Zwecks nicht ungeeignet sind.

Die Behörde anerkannte, dass ein EWR-Staat über einen breiten, wenngleich nicht uneingeschränkten Ermessensspielraum verfügt, die Ausstrahlung von Sendungen, die seinen nationalen sittlichen Normen widersprechen und die dadurch die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger ernsthaft beeinträchtigen könnten, auf seinem Staatsgebiet einzuschränken. Sie kam zu dem Schluss, dass die von Norwegen verbotenen Sendungen nicht außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 22(1) der Richtli-

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• Beiträge und Kommentare an: IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:** Amélie Bloeman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Paul Green – Bernard Ludewig – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse – Sandra Wetzel – Andrew Wright

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions
ISSN 1023-8573

© 2003, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Frank Büchel
Rechtsanwalt
Brüssel

nie liegen und dass daher das Verbot im vorliegenden Fall im Ermessensspielraum, den Norwegen in dieser Hinsicht

• „EFTA-Überwachungsbehörde bestätigt die Vereinbarkeit des norwegischen Verbots für bestimmte grenzüberschreitende Fernsehensendungen mit EWR-Recht“, Pressemitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde PR(03)25, 8. Oktober 2003, abrufbar unter:
<http://esa.gazette.no/information/pressreleases/2003pr/dbaFile4425.html>

EN

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Neues Urteil zur Auslegung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Oktober sein Urteil im Fall C-245/01, RTL gegen Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk erlassen. Der Rechtsstreit betraf die Auslegung von Artikel 11 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989, geändert durch Richtlinie 97/36/EG), in dem der Bereich Fernsehwerbung und dabei unter anderem die Häufigkeit der Werbeunterbrechungen audiovisueller Werke geregelt ist.

Gegenstand des Urteils war ein Ersuchen des Niedersächsischen Obergerichtspräsidenten um eine Entscheidung über die Auslegung des Begriffs „Reihe“ in Artikel 11, Absatz 3 der Richtlinie. In der Richtlinie wird einerseits zwischen Spiel- und Fernsehfilmen und andererseits zwischen Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen unterschieden. Spiel- und Fernsehfilme dürfen für jeden vollen Zeitraum von 45 Minuten einmal unterbrochen werden. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn die programmierte Sendedauer um mindestens 20 Minuten über zwei oder mehrere volle 45-Minuten-Zeiträume hinausgeht. In der Praxis darf folglich ein 110 Minuten langer Spielfilm dreimal für Werbung unterbrochen werden. Es sei daran erinnert, dass Artikel 11, Absatz 3 der Richtlinie laut Urteil im Fall *ARD* gegen Pro Sieben (Fall C-6/98 vom 28. Oktober 1999 – siehe IRIS 1999-10: 5) ein „Bruttoprinzip“ vorschreibt, so dass zur Berechnung des 45 Minuten-Zeitraums und der Anzahl der zulässigen Werbeunterbrechungen bei audiovisuellen Werken wie Spiel- und Fernsehfilmen die Dauer der Werbeunterbrechung zum Bemessungszeitraum dazugehört.

Eine Ausnahme bilden Serien, Reihen, leichte Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilme, für die laut Artikel

Roberto
Mastroianni
Universität Neapel

• Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 23. Oktober 2003, Rechtssache C245/01, RTL gegen Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk, abrufbar unter:
<http://www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&lango=en&Submit=Submit&docrequire=alldocs&numaff=&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=RTL&res-max=100>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften: Verweisung der Beurteilung der Fusion von Sogecable und Via Digital an die spanischen Behörden bestätigt

Am 30. September 2003 bestätigte das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (EuG) die Entscheidung der Europäischen Kommission, die Beurteilung der Fusion der beiden größten spanischen Digitalfernsehbetreiber *Sogecable* und *Via Digital* an die spanischen Wettbewerbsbehörden zu verweisen (siehe IRIS 2002-9: 8).

Im Mai 2002 einigten sich *Sogecable* und *Via Digital* auf eine Fusion. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 4064/1989 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (die EG-Fusionskontrollverord-

nung) hatte der vorgeschlagene Zusammenschluss eine gemeinschaftsweite Dimension, so dass eigentlich die Europäische Kommission die zuständige Behörde gewesen wäre. Die spanische Regierung ersuchte jedoch die Europäische Kommission, auf der Grundlage von Artikel 9.2 der EG-Fusionskontrollverordnung den Fall an die spanischen Wettbewerbsbehörden zu verweisen. Im August 2002 kam die Kommission zu dem Schluss, dass die spanischen Wettbewerbsbehörden angesichts der nationalen Dimension der von diesem Vorgang betroffenen Märkte die Transaktion nach dem spanischen Wettbewerbsrecht bewerten sollten. Am 29. November 2002 beschloss der spanische Ministerrat, das Fusionsvorhaben unter Auflagen zu billigen (siehe IRIS 2003-3: 10). Die neue digitale Fernsehplattform, die aus der Fusion von *Sogecable* und *Via Digital* hervorgegangen ist, nennt sich

genießt, liege. Darüber hinaus anerkannte die Behörde grundsätzlich, dass ein EWR-Staat in abstrakten Formulierungen (in diesem Fall im Strafgesetzbuch) festlegt, welche Inhalte er als abträglich für die Entwicklung Minderjähriger betrachtet, solange die dadurch verbotenen Sendungen in den Bereich von Artikel 22(1) der Richtlinie fallen.

Die Entscheidung der Überwachungsbehörde ist in Einklang mit dem Gutachten des EFTA-Gerichtshofs im Fall E-8/97 *TV1000 Sverige AB* gegen Norwegen [1998] EFTA Gerichtsbericht 68. ■

11, Absatz 4 der Richtlinie eine großzügigere Regelung (Unterbrechungen alle 20 Minuten) gilt.

Streitpunkt vor dem deutschen Gericht war die Zulässigkeit der Praxis des Privatsenders RTL, für das Fernsehen produzierte Filme auszustrahlen und diese entsprechend Absatz 4 von Artikel 11 zu unterbrechen. RTL vertrat eine breite Auslegung des Begriffs „Reihe“, wonach hierzu auch Filme gehören würden, die durch formale Aspekte (z.B. gleicher Sendeplatz), durch thematische Übereinstimmungen (z.B. Liebe, Leid, allgemeine Familienbeziehungen) oder durch die Tatsache, dass ihr Drehbuch auf einem Roman basiert, miteinander verknüpft sind.

Das Gericht schloss sich der Argumentation von *RTL* nicht an, wonach das vorrangige Ziel der Richtlinie das Recht zur freien Ausstrahlung von Fernsehsendungen sei und dass folglich Einschränkungen von Grundrechten gesetzlich eindeutig festgelegt bzw. eng ausgelegt werden müssten. Nachdem zunächst festgestellt wurde, dass weder die Richtlinie, noch die für ihre Auslegung einschlägigen Dokumente, noch das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen Aufschluss über die Kriterien zur Abgrenzung des Begriffs „Reihe“ geben, erfolgte die Interpretation von Artikel 11, Absatz 3 durch das Gericht mit Verweis auf das Ziel der Regelung und ihrer systematischen Auslegung. In seiner Entscheidung, die implizit eine Abkehr von der Auslegung der Zielsetzung der Richtlinie im Fall der *ARD* darstellt, entschied das Gericht, dass Artikel 11 einen ausgewogenen Schutz der finanziellen Interessen der Fernsehveranstalter und der Werbetreibenden einerseits sowie der Interessen der Rechteinhaber und der Zuschauer als Verbraucher andererseits bezweckt. Das Gericht befand zudem, u.a. mit Verweis auf die Präambel der Richtlinie, dass bei audiovisuellen Werken wie Fernsehfilmen die Zuschauer durch die Richtlinie stärker gegen übermäßige Werbung geschützt werden sollen und dass ein an formalen Kriterien orientiertes Verständnis des Begriffes Reihe, wie von *RTL* vertreten, die Erreichung dieses Ziels beeinträchtigen und eine Umgehung der Regelung ermöglichen würde. Nach Auffassung des Gerichts erfordert der Begriff „Reihe“ substantielle Verknüpfungen, die sich auf den Inhalt der betreffenden Filme beziehen, z.B. die Fortentwicklung einer Handlung oder das Wiederkehren einer oder mehrerer Personen in verschiedenen Folgen. ■

Alberto Pérez
Gómez
Entidad Pública
Empresarial RED.ES

Digital + und bietet ihre Dienste seit Juli 2003 an.
Einige konkurrierende spanische Fernsehbetreiber haben die Entscheidung des spanischen Ministerrates vor dem spa-

• Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 2003, Fälle T-346/02 und T-347/02, *Cableuropa* und andere gegen Europäische Kommission, abrufbar unter:
<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&lango=es&Submit=Buscar&doctitle=alldocs&numaff=&datef=&datef=&nomusuel=&domaine=&mots=Sogecable&rekmax=100>

DE-EL-ES-FI-FR-IT-NL-PT

Europäische Kommission: staatliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Die Europäische Kommission hat unlängst eine Reihe von Entwicklungen angekündigt, die ihre Untersuchung von Fällen staatlicher Beihilfen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in bestimmten Mitgliedstaaten betreffen.

Die Kommission hat am 15. Oktober ihre Untersuchungen zu bestimmten Ad-hoc-Maßnahmen, die in Italien und Portugal in den 90er-Jahren zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender durchgeführt wurden, abgeschlossen und erklärt, dass diese Maßnahmen gemäß Artikel 86(2) des EG-Vertrags mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. In beiden Fällen entschied die Kommission, dass sich die Ad-hoc-Maßnahmen lediglich auf den Ausgleich der von den öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern bei der Ausübung ihres öffentlichen Auftrags erwirtschafteten Verluste beschränkt haben und dass keine Wettbewerbsverzerrungen auf wettbewerbsorientierten Märkten festgestellt werden konnten.

Parallel hierzu hat die Kommission Schreiben an drei Mitgliedstaaten (Italien, Portugal und Spanien) übersandt, in denen sie ihre Vorabentscheidung mitteilt, dass gesetzliche Änderungen notwendig sind, um das allgemeine Beihilfesystem für den öffentlichen Rundfunk in diesen Ländern transparenter zu machen und ausreichende Mechanismen gegen Übersubventionierung sicherzustellen (Ziel der Kommission ist eine Anpassung dieser Finanzierungssysteme an die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk – siehe IRIS 2001-10: 4). Die Schreiben wurden entsprechend dem Verfahren für bestehende Beihilfen gemäß Artikel 88(1) des EG-Vertrags übersandt, wonach die Kommission mit Blick auf bestehende Beihilfen (d.h. Beihilfen, die vor dem Inkrafttreten des EG-Vertrags bzw. vor dem Beitritt zur Gemeinschaft eingeführt oder in der Zwischenzeit genehmigt wurden) den Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen vorschlagen kann, die für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig sind.

Hintergrund des Falls in Italien ist eine 1996 vom Privatsender *Mediaset* bei der Kommission eingereichte Beschwerde, dass die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksender *RAI* gewährte Lizenzgebühr sowie eine Reihe von

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

• „Entscheidung der EU-Kommission über die Finanzierung des Staatsfernsehens in Italien und Portugal“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/03/1399 vom 15. Oktober 2003, abrufbar unter:
http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/1399|01RAPID&lg=DE&display=

DE-EN-ES-FR-IT-PT

Europäische Kommission: Mitteilung über den Übergang vom analogen zum digitalen Rundfunk

Die Europäische Kommission verabschiedete kürzlich eine Mitteilung, die eine Leitlinie für die Mitgliedsstaaten über den Übergang zum digitalen Rundfunk darstellt. Wie in der Mitteilung dargelegt, verpflichtet der Aktionsplan eEurope 2005 (siehe IRIS 2003-4: 3) die Mitgliedsstaaten dazu, ihre Umstellungspläne einschließlich eines möglichen Termins

nischen Obersten Gerichtshof angefochten, und sie haben ebenfalls die Entscheidung der Europäischen Kommission, den Fall an die spanischen Behörden zu verweisen, vor dem (EuG) angefochten. In diesem zweiten Berufungsverfahren klagten sie darauf, dass das Fusionsvorhaben mehrere europäische Märkte tangiere und dass es nicht an die spanischen Behörden hätte verwiesen werden dürfen. Das EuG hat jedoch entschieden, die Entscheidung der Kommission sei wohl fundiert gewesen. Mit der Abweisung der Berufung bestätigte es die Entscheidung. Die Berufungsklage dieser konkurrierenden spanischen Fernsehbetreiber vor dem spanischen Obersten Gerichtshof ist noch anhängig. ■

Ad-hoc-Maßnahmen zu Gunsten der *RAI* in den 90er-Jahren eine unzulässige staatliche Beihilfe darstellten. Nachdem alle relevanten Informationen über die Art der Beihilfen vom italienischen Staat eingeholt wurden (siehe IRIS 1999-3: 4), kam die Kommission zu dem Schluss, dass die in den 90er-Jahren durchgeführten Ad-hoc-Maßnahmen eine „neue Beihilfe“ darstellten (da sie nach der Unterzeichnung des EG-Vertrags beschlossen wurden). Die Kommission eröffnete daraufhin gemäß Artikel 88(2) des EG-Vertrags eine förmliche Untersuchung dieser Maßnahmen (die wie bereits erwähnt nun für vertragskonform erklärt worden sind). Die Lizenzgebühr hingegen wurde als älter als der EG-Vertrag angesehen und somit im Rahmen der bestehenden Beihilfenvorschriften separat behandelt.

Im Fall Portugal hatte der Privatsender *SIC* wiederholt bei der Kommission Beschwerde eingereicht, dass das System der jährlichen Ausgleichszahlungen sowie neun Ad-hoc-Maßnahmen der portugiesischen Behörden zu Gunsten des öffentlich-rechtlichen Senders *RTP* eine unzulässige staatliche Beihilfe darstellten. Zu einem Teil dieser Klagen fällt die Kommission 1996 eine Entscheidung (siehe IRIS 1996-10: 8), die jedoch 2000 vom Gericht erster Instanz aufgehoben wurde (siehe IRIS 2000-6: 2). Die Kommission eröffnete daraufhin gemäß Artikel 88(2) des EG-Vertrags eine förmliche Untersuchung der (inzwischen für vertragskonform erklärten) neun Ad-hoc-Maßnahmen und parallel hierzu wie im Fall Italien eine gesonderte Überprüfung der jährlichen Ausgleichszahlungen im Rahmen der bestehenden Beihilfenvorschriften.

Im Fall Spanien waren 1992 bzw. 1994 von den Privatsendern *Telecinco* und *Antena 3* Beschwerden wegen angeblich unzulässiger staatlicher Beihilfen zu Gunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunksenders *RTVE* eingereicht worden. 1998 wurde die Kommission vom Gericht erster Instanz wegen Untätigkeit in dieser Angelegenheit verurteilt (siehe IRIS 1998-9: 5). Die Kommission richtete daraufhin 1999 ein Auskunftsersuchen zwecks Herausgabe der relevanten Informationen an Spanien (siehe IRIS 1999-3: 4) und kam zu dem vorläufigen Schluss, dass die beanstandeten Finanzierungsmechanismen eine bestehende staatliche Beihilfe darstellten (da sie vor dem Beitritt Spaniens eingeführt worden waren). Diese öffentlichen Finanzierungsmaßnahmen umfassen „eine unbegrenzte staatliche Bürgschaft, die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Status von *RTVE* ableitet“. Die Kommission ist zu dem Schluss gekommen, dass diese staatliche Bürgschaft die Nettomehrkosten des Senders *RTVE* für die Erbringung seiner Dienstleistungen im öffentlichen Interesse übersteigt und dass demzufolge diese bestehende Beihilfemaßnahme geändert werden sollte. ■

für die Abschaltung des analogen Fernsehens bis Ende 2003 zu veröffentlichen. Die Mitteilung verfolgt zwei Ziele. Zum einen sollen die Mitgliedsstaaten auf mögliche, zu vermeidende politische Fußangeln hingewiesen und die Aspekte herausgearbeitet werden, die Teil des nationalen Umstellungsplans sein sollten. Zum anderen soll eine Diskussion darüber angeregt werden, wie das frei gewordene Spektrum nach der Abschaltung des analogen Fernsehens auf transparente und faire Weise wieder genutzt werden kann.

Eric Idema
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

Die Kommission anerkennt, dass ungeachtet der unbestreitbaren künftigen Vorteile des Digitalrundfunks in den kommenden Jahren einige wesentliche Migrationshindernisse überwunden werden müssen. Umstellung ist nicht nur eine Frage der Technik. Angesichts der möglichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Umstellung stellt die Kommission einige Kriterien für politisches Eingreifen durch die Mitgliedsstaaten auf. Die Voraussetzung dabei ist, dass Marktkräfte und Verbraucherbedarf die treibenden Kräfte bei der Umstellung sind. In dieser Hinsicht sollte politisches Eingreifen „transparent, gerechtfertigt und angemessen sein sowie rechtzeitig erfolgen“ und sollte ebenfalls „entsprechend eindeutig festgelegten und

● **Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Übergang vom analogen zum digitalen Rundfunk (digitaler Übergang und Analogabschaltung), KOM (2003) 541 endg., 17. September 2003, abrufbar unter:**
http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2003/com2003_0541de01.pdf

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Vertragsverletzungsverfahren gegen acht Mitgliedstaaten wegen der Nichtumsetzung des neuen Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation

Die Europäische Kommission strengte Vertragsverletzungsverfahren (unter Artikel 226 des EG-Vertrags) gegen Belgien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Spanien an aufgrund der Nichtumsetzung des neuen europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation.

Der neue Rechtsrahmen besteht aus einem Paket von Rechtsvorschriften, die 2002 verabschiedet wurden (siehe IRIS 2002-3: 4 und IRIS 2002-7: 6), bestehend aus: Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie), Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie), Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie), Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie), Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie) und Entscheidung 676/2002/EG (Funkfrequenzentscheidung). Dieser Rechtsrahmen dient der Stärkung des Wettbewerbs im Kommunikationssektor, wobei dem Phänomen der fortschreitenden Konvergenz Rechnung getragen wurde (das

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

● **„Elektronische Kommunikation: Europäische Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen acht Mitgliedstaaten ein“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/03/1356, 8. Oktober 2003, abrufbar unter:**

http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action=gettxt>doc=IP/03/1356|0|RAPID&lg=DE&display=

DE-EL-EN-ES-FR-NL-PT

speziellen politischen Zielsetzungen und den Schwierigkeiten des Marktes formuliert sein.“ Die Maßnahmen sollten darüber hinaus diskriminierungsfrei und technologisch neutral sein. Politisches Eingreifen sollte auf nationaler Ebene erfolgen, angesichts der Bedeutung für den Binnenmarkt wird die EU jedoch eine Rolle spielen, zum Beispiel bei Leistungsvergleichen (Benchmarking), Gerätestandards, Verbraucherinformationen sowie bei der Erleichterung und Förderung des Zugangs zu Mehrwertdiensten.

Die Kommission wird keinen gemeinsamen Termin für die Analogabschaltung nennen, die Staaten sollten die Abschaltung der analogen Übertragung aber erst dann durchführen, „wenn der digitale Rundfunk nahezu universell Einzug gehalten hat“. Darüber hinaus möchte die Kommission eine Diskussion über das frei gewordene Spektrum initiieren, sobald die Umstellung abgeschlossen ist. Bei dieser Diskussion wird es um Fragen der Flexibilität und der Effizienz bei der Nutzung des Frequenzspektrums gehen. Auch werden die grenzüberschreitenden Auswirkungen der Spektrumsnutzung angesprochen. Das Hauptziel liegt darin, eine Lösung zu finden, die sowohl das wirtschaftliche Potenzial des frei gewordenen Spektrums als auch sonstige Ziele staatlicher Politik berücksichtigt (es wird vorgeschlagen, diese Frage mit den Mitgliedsstaaten im Zusammenhang mit dem kürzlich eingeführten Rechtsrahmen der Gemeinschaft für die Frequenzpolitik zu diskutieren - siehe IRIS 2002-8: 2). ■

Rechtsvorschriftenpaket ist deshalb technologieneutral, d.h., es behandelt sämtliche Übertragungsnetze gleich).

Mitgliedstaaten waren gehalten, die Rahmen-, Genehmigungs-, Zugangs- und Universaldienstrichtlinie jeweils bis zum 24. Juli 2003 in nationales Recht umzusetzen. Per 6. Oktober 2003 hatten jedoch nur sieben Mitgliedstaaten (Österreich, Dänemark, Finnland, Irland, Italien, Schweden und das Vereinigte Königreich) die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen ergriffen (für die Umsetzung der Datenschutzrichtlinie haben die Mitgliedstaaten bis zum 31. Oktober 2003 Zeit).

Die Mitgliedstaaten, gegen die ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde, haben zwei Monate Zeit, um dem Anliegen der Kommission stattzugeben. Zwischenzeitlich setzt die Kommission parallel zu den förmlichen Durchsetzungsmaßnahmen auch alternative Druckmittel ein, um eine rasche Umsetzung des Rechtsvorschriftenpakets zu erwirken. Zur Erreichung dieses Ziels arbeitet die Kommission daher eng mit den Behörden der Mitgliedstaaten in verschiedenen Foren (Kommunikationsausschuss – COCOM, Gruppe Europäischer Regulierungsstellen – ERG, Funkfrequenzausschuss – RSC und Gruppe für Frequenzpolitik – RSPC), aber auch in bilateralen Treffen zusammen.

Die Kommission, wie auch der Rat und das Europäische Parlament, betonten wiederholt, wie wichtig eine vollständige, effiziente und rechtzeitige Umsetzung des neuen Rechtsrahmens für die Entwicklung des europäischen elektronischen Kommunikationssektors ist (siehe etwa IRIS 2003-3: 6-8 und IRIS 2003-4: 2). ■

NATIONAL

RUNDFUNK

CY – Neues Gesetz reguliert Staatszuschüsse für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter

Im Juli 2003 verabschiedete das Repräsentantenhaus das CyBC-Änderungsgesetz (Nr. 2) aus dem Jahr 2003 zur Regulierung der jährlichen Staatszuschüsse für den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter - die *Cyprus Broadcasting Corporation* (CyBC).

Das neue Gesetz gleicht den nationalen Rechtsrahmen vollständig dem relevanten EU-Besitzstand an, insbesondere den Bestimmungen der Artikel 86 und 87 des Vertrags der Europäischen Gemeinschaften, dem Vertrag von Amsterdam, der relevanten Mitteilung der Kommission (ABl. Nr. C 320 vom 15. November 2001) und der Richtlinien 80/723/EWG (ABl.

Nr. L 195 vom 29. Juli 1980) und 2000/52/EG (ABl. Nr. L 193 vom 29. Juli 2000).

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes umfassen:

- Eine genaue Definition des Begriffs „öffentlich-rechtliche Radio-/Fernsehdienste“;

- Rechtsübertragung der Republik Zypern an die CyBC zur Ausübung oben genannter Dienste;

- die Klarstellung, dass die CyBC auch kommerziellen Aktivitäten nachkommen kann, vorausgesetzt, diese gefährden nicht dessen Erfüllung des Amtsauftrags für Dienste im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse;

- die Auflage, dass die CyBC staatliche Zuwendungen nicht für Zwecke nutzen darf, die die Wettbewerbsfähigkeit anderer Rundfunkveranstalter im öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektor beeinträchtigen;

Andreas Christodoulou
Sachverständiger
für Medienrecht

- die Auflage, dass die CyBC für ihre kommerziellen und Aktivitäten im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gesonderte Konten führt, die der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen;

• Gesetz Nr. 116 (I) aus dem Jahr 2003 zur Abänderung (Nr. 2) des Gesetzes für die den öffentlich-rechtlichen zypriotischen Rundfunkveranstalter (Cyprus Broadcasting Corporation Law) (Staatszuschüsse); zypriotisches Amtsblatt – Anhang E.E. I (1) Nr. 3743 vom 25. Juli 2003

EL

CY – Programminhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters durch Rechtsvorschriften definiert

Nach langer Debatte verabschiedete das Repräsentantenhaus die Rechtsvorschriften, die unter Paragraph 22A des Änderungsgesetzes (Nr. 2) der CyBC (Zyprens öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter) aus dem Jahr 2003 (siehe entsprechender Artikel in dieser Ausgabe) erlassen wurde. Die neuen Rechtsvorschriften liefern den erforderlichen Rechtsrahmen für die Umsetzung gewisser Bestimmungen aus der Mitteilung der Europäischen Kommission über staatliche Zuwendungen für die Bereitstellung öffentlich-rechtlicher Radio-/Fernsehdienste, genauer gesagt das Angebot einer „ausgewogenen Mischung“ von Radio-/Fernsehdiensten durch einen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter an die breite Öffentlichkeit.

Für das Fernsehen sehen die Rechtsvorschriften folgenden Programm-Mix (gemessen an der täglichen Gesamtsendezeit in zwei Kanälen des CyBC-Fernsehens) mit Blick auf das Angebot der CyBC an öffentlich-rechtlichen Radio-/Fernsehdiensten vor: Mindestens 40 % Informationsprogramme, mindestens 10 % Kulturprogramme und nicht mehr als 50 % Unterhaltungsprogramme.

Für das Radio sehen die Rechtsvorschriften folgenden Programm-Mix (gemessen an der täglichen Gesamtsendezeit in

Andreas Christodoulou
Sachverständiger
für Medienrecht

• Regulatorisches Verwaltungsgesetz 616/2003: Cyprus Broadcasting Corporation Regulations (öffentlich-rechtlicher Radio-/Fernsehdienst), erschienen unter Paragraph 22A des Gesetzes 116 (I) aus dem Jahr 2003; zypriotisches Amtsblatt – Anhang E.E. III (I) Nr. 3739 vom 25. Juli 2003.

EL

DE – ZDF novelliert Jugendschutzrichtlinien

Der Fernsehrat der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt ZDF hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2003 die ZDF-internen Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes neu gefasst.

Die Richtlinien enthalten zunächst detaillierte Ausführungen zur Behandlung von Filmen, die durch eine oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle gekennzeichnet sind. Weiterhin ist ein Ausstrahlungsverbot für Sendungen, die mit indizierten Medien inhaltsgleich sind, verankert; dieses Verbot gilt auch dann, wenn wesentliche inhaltliche Änderungen erfolgt sind. Des weiteren sind Regelungen für Ausnahmen von den in § 5

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Richtlinien des ZDF zur Sicherung des Jugendschutzes (ZDF-Jugendschutzrichtlinien) vom 22. September 2000 i. d. F. vom 10. Oktober 2003, abrufbar unter:
<http://www.zdf.de/ZDFde/download/0,1896,2000717,00.pdf>

DE

DE – Abgrenzung Mediendienst und Rundfunk

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM), in der die Repräsentanten der in den deutschen Ländern für die Zulassung und Überwachung des privaten Rundfunks zuständigen Medienbehörden (Landesmedienanstalten) vertreten sind, befasst sich zur Zeit mit der Abgrenzung

- die CyBC wird nicht länger von der Entrichtung der Körperschaftsteuer befreit sein;
- mit der Kontrolle über die Umsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der darunter erlassenen Rechtsvorschriften ist eine unabhängige Behörde betraut worden;
- die Wirtschaftsprüfung durch den Präsidenten des Rechnungshofs wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Kontrolle der Verwendung der Staatszuschüsse durch die CyBC erweitert.

Rechtsvorschriften, die unter diesem Gesetz erlassen wurden, dienen einer klareren Definition des Inhalts der von der CyBC zu erbringenden „öffentlich-rechtlichen Radio-/Fernsehdienste“. ■

drei Radiosendern des CyBC) mit Blick auf das Angebot der CyBC an öffentlich-rechtlichen Radio-/Fernsehdiensten vor: Mindestens 25 % Informationsprogramme, mindestens 5 % Kulturprogramme und nicht mehr als 70 % Unterhaltungsprogramme. Die Rechtsvorschriften definieren ebenfalls das Programmgenre, das in den drei allgemeinen Kategorien – Information, Kultur, Unterhaltung – enthalten ist.

Informationsprogramme enthalten u.a. Nachrichtensendungen, Programme mit Studiodiskussionen über politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Themen, Dokumentationen über politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Themen, Nachrichtenprogramme für die türkische zypriotische Gemeinschaft, für in Übersee lebende Zyprioten, und für die nationalen religiösen Minderheiten.

Kulturprogramme enthalten u.a. Sendungen über Kunst, traditionelle nationale und internationale Kulturaktivitäten wie Musik, Tanz, Dichtung, Malerei und Bildhauerei, europäische und internationale Kulturwerke wie z.B. klassische Musik, Ballett, Theater usw., zypriotische Sketche und Theateraufführungen, Dokumentationen über kulturelle Themen und Kulturmagazinprogramme über nationale und internationale Kulturaktivitäten.

Unterhaltungsprogramme schließlich enthalten u.a. Programme, die zur nationalen Auflistung von Ereignissen mit erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung gehören, Sport- und Kindersendungen, Sendungen von allgemeinem Interesse über Mode, Kochen, Gärtnern, Wohnungsdekoration, sowie allgemeine Unterhaltungsprogramme wie Spielfilme, Fernsehserien und Quiz-Sendungen. ■

Absatz 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag regelten Sendezeitbeschränkungen (sog. „watershed“) aus besonderen Gründen enthalten. Ein solcher besonderer Grund, der das Unterschreiten der Sendezeitgrenzen erlaubt, kann z.B. der herausragende informatorische, dokumentarische, filmhistorische oder künstlerische Wert der Sendung sein. Weitere Regelungen betreffen Programmankündigungen, die Kennzeichnung von Sendungen und Telemedienangeboten des ZDF.

Die Fernsehsendungen des ZDF, wie auch die Programme der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, unterfallen den materiellen Vorgaben des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (siehe IRIS 2002-6: 13). Die Zuständigkeit der auf dessen Grundlage errichteten Kommission für den Jugendmedienschutz (KJM) erstreckt sich jedoch nicht auf diesen Teil des dualen Rundfunksystems, sondern sind auf die privaten Rundfunkanbieter und die Anbieter von Telemedien beschränkt. ■

von Rundfunk und Mediendiensten. Dabei wurde festgestellt, dass sich der Rundfunkbegriff heute nicht mehr maßgeblich an der Frage des Verbreitungsweges orientieren könne. Die technische Entwicklung und die damit einhergehende Konvergenz der Inhalte erfordere eine Aktualisierung der Bewertungsmaßstäbe. In materieller Hinsicht, so die DLM, beruht die Abgrenzung auf dem Tatbestandmerkmal

der Darbietung, die durch die Meinungsbildungsrelevanz der jeweiligen Angebote gekennzeichnet ist.

Rechtlicher Hintergrund dieser Regelung ist die neue Regelung des § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Danach ist die Verbreitung von Pornografie im Rundfunk verboten, in Telemedien (Telediensten und Mediendiensten) aber erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe) (siehe *infra*). Will ein Anbieter pornografische Inhalte zur Verfügung stellen, ist es daher relevant, ob das von ihm vorgesehene Angebot als Mediendienst

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilungen der KJM abrufbar unter <http://www.alm.de/index2.htm>
DE

FR – Ablehnung des von der französischen Regierung vorgeschlagenen Optionen-Pakets zur Steigerung des Fernsehgebührenaufkommens

Die Abgeordneten der *Commission des Finances* (Finanzausschuss) der Nationalversammlung wiesen das von der französischen Regierung in den Finanzgesetzesentwurf 2004 eingebrachte Optionen-Paket zur Eingrenzung des Gebührenbetrugs zurück. Die Verabschiedung des Änderungsantrages hätte der zuständigen Behörde Einsicht in das Namen- und Adressenregister der Kunden von Pay-TV-Betreibern gewährt, um das Fernsehgebührenaufkommen steigern zu können. Die Betreiber von Kabel- und Satellitenfernsehen sowie von Pay-TV wären dadurch aufgefordert gewesen, ihren Kundenstamm der Steuerbehörde bekanntzugeben. Mit dieser Bestimmung hätte ein Rückgang der heute auf 500 000 geschätzten Gebührenunterschläger erreicht werden können. Die *Commission nationale de l'informatique et des libertés* (Nationale Datenschutzkommission) hatte die Bestimmung denunziert, da ihrer Ansicht nach die Verlet-

Clélia Zerah
Legipresse

● Finanzgesetzesentwurf 2004, abrufbar unter:
<http://www.assemblee-nat.fr/12/budget/plf2004/discussion.asp#culture>
FR

FR – Empfehlung des CSA zu Programmen der Kategorie V

Der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (frz. Medienaufsichtsbehörde – CSA) veröffentlichte am 22. Oktober eine Empfehlung für Anbieter und Vertreiber von Fernsehdiensten, die „Kinofilme und Programme für Erwachsene, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen, welche die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können“, ausstrahlen (sogenannte Programme der Kategorie V).

Diese Empfehlung folgt einem Beschluss der Medienaufsichtsbehörde vom 25. März 2003, der vorsieht, dass „Fernsehdienste, die Programme der Kategorie V ausstrahlen, zur Digitalausstrahlung zusätzlich zu einer Zugangskontrolle ebenfalls eine effiziente Zugangssperre mit obligatorischem und gesichertem Passwort für diese Programme einrichten; das Passwort mit den entsprechenden Sicherheiten wird aus-

Clélia Zerah
Legipresse

● *Recommandation du Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (Empfehlung des CSA) vom 22. Oktober 2003 für Anbieter und Vertreiber von Fernsehdiensten, die Programme der Kategorie V ausstrahlen*, abrufbar unter:
http://www.csa.fr/infos/textes/textes_detail.php?id=14295
FR

GB – Wettbewerbsbehörden billigen große Rundfunkfusion

Die britische Ministerin für Handel und Industrie hat eine Empfehlung der Wettbewerbskommission angenommen, der

oder als Rundfunk zu klassifizieren ist. Aktueller Anlass der innerhalb der DLM geführten Diskussion sind mehrere, den Landesmedienanstalten vorliegende Anträge auf medienrechtliche Unbedenklichkeit, d.h. auf Feststellung, dass es sich bei dem vorgelegten Angebot nicht um Rundfunk, sondern um einen Mediendienst handelt. Damit sind dann die Regelungen, die für Rundfunk gelten, nicht anwendbar, und es können z.B. gemäß § 4 JMStV pornografische Angebote verbreitet werden. Einen entsprechenden Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit hat z.B. der Fernsehveranstalter Premiere für seinen geplanten Pornokanal, der von der schweizerischen Erotic Media AG betrieben werden soll, bei der zuständigen Landesmedienanstalt gestellt. Zu einer Entscheidung über die Abgrenzung von Rundfunk und Mediendiensten kam die DLM bislang trotz einer eigens eingesetzten Arbeitsgruppe, die ein (bislang unveröffentlichtes) Strukturpapier zur Abgrenzung von Rundfunk und Mediendiensten erarbeitet hat, nicht. Eine abschließende Entscheidung wurde für Anfang November anlässlich einer Sondersitzung erwartet. ■

zung der Bestimmungen zum Schutze personenbezogener Daten im Vergleich zum erhofften Umsatz in keinem Verhältnis stehen würde.

Auf diese Stellungnahme hin hatte die Regierung versucht, der Steuerbehörde mit einem Anhang zum Änderungsantrag dennoch die Möglichkeit zu geben, in Besitz der Kundendateien zu kommen. Der Anhang beinhaltete neue Sicherheiten, die den Befürchtungen der Kommission bezüglich der Einschränkung von Anwendungsbereich, Dauer und Tragweite der geforderten Informationen nachkamen. Der Text sah außerdem vor, die Abonnenten über den möglichen Gebrauch ihrer persönlichen Daten zu informieren. Der Änderungsantrag wurde trotzdem abgelehnt.

Doch andere die Fernsehgebühren betreffende Änderungsanträge wurden von der Nationalversammlung verabschiedet: Unter anderem wurde die spezifische Gebühr für Schwarzweiß-Fernseher aufgehoben und die Gebührensrate nunmehr derjenigen der Farbfernseher angeglichen. Die Abgeordneten gingen davon aus, dass verhältnismäßig viele Haushalte bereits einen nicht angemeldeten Farbfernseher besitzen. Außerdem werden Fernsehgeräte in Zweitwohnungen nicht mehr gebührenpflichtig sein, sofern sie nicht als Hauptgerät benutzt werden. ■

schließlich volljährigen Abonnenten abgegeben. Der technische Zugangsmechanismus muss den vom CSA aufgestellten Kriterien entsprechen“.

Die Kriterien zielen in erster Linie auf den Jugendschutz ab. Deshalb empfiehlt der CSA, dass Programme der Kategorie V neben der Zugangskontrolle auch mit einer spezifischen Verschlüsselung versehen werden, deren Zugang nur mit einem persönlichen Passwort möglich ist. Der Abonnent darf den Schutzmechanismus nicht umgehen können und muss beim Abschluss des Vertrages über die nachhaltigen Störungen informiert werden, die solche Programme bei Minderjährigen nach sich ziehen können. Außerdem sollen die Programme ausschließlich mit Hilfe eines persönlichen Passwortes aufgezeichnet werden können.

Andererseits sollen Programme der Kategorie V bei Sonderangeboten für Kunden, die solche Dienste nicht abonniert und den Zugang zu diesen Programmen nicht gewählt haben, nicht zugänglich sein.

Schließlich sind die betreffenden Anbieter und Vertreiber verpflichtet, dem CSA jährlich über die Umsetzung der Maßnahmen bezüglich der für Jugendliche vorgesehenen Zugangssperre zu solchen Programmen Bericht zu erstatten. ■

weiteren Abwicklung der Fusion zwischen den beiden größten britischen Rundfunkveranstaltern auf ITV (Channel 3), Carlton und Granada mit Auflagen im Bereich der Verkäufe von Werbezeit (zur Verweisung der Fusion an die Behörden

siehe IRIS 2003-4: 9) stutzugeben. Es kommt dadurch zur Schaffung einer einzigen Gesellschaft, die ITV in England besitzt (wenngleich in Schottland separate Eigentumsverhältnisse bestehen bleiben). Dies war eine der letzten Fusionen, die nach dem Gesetz über lauterer Handel von 1973, welches die endgültige Entscheidung in Ministerhand legt, weiter verwiesen wurde. Über zukünftige Fusionen wird die Wettbewerbskommission selbst nach dem Unternehmensgesetz von 2002 entscheiden, welches das System entpolitisiert, indem es die endgültige Entscheidung der Wettbewerbskommission überlässt. Allerdings kann in Fällen, in denen es auch um Medienkonzentration geht, bisweilen auch der Minister nach dem Unternehmensgesetz von 2003 eingreifen (siehe IRIS 2003-8: 10). Dieses Gesetz ebnete den Weg für die Entscheidung, indem es zum ersten Mal alleiniges Eigentum an ITV zulässt. Zuvor war es als System von regionalen Lizenznehmern organisiert, die ein gemeinsames Netzwerk anboten, wenn auch bereits ein beträchtliches Maß an Konsolidierung erreicht wurde.

Die Wettbewerbskommission kam zu dem Schluss, das Fusionsvorhaben sei nicht im Konflikt mit dem öffentlichen

Tony Prosser
Juristische
Fakultät
Universität
Bristol

● „Feststellung der Wettbewerbskommission zur Carlton/Granada Fusion“, Pressemitteilung des Ministeriums für Handel und Industrie vom 7. Oktober 2003, abrufbar unter: <http://www.wired-gov.net/EDP8203R7W/WGArticle.asp?WCI=htmArticleView&WCU=ARTCL%5FPKEY%3D20115>

● „Carlton Communications Plc und Granada Plc: Ein Bericht zum Fusionsvorhaben“, Bericht der Wettbewerbskommission, abrufbar unter: http://www.competition-commission.org.uk/rep_pub/reports/2003/482carlton.htm

HU – Veröffentlichung eines Konzeptpapiers zum neuen Mediengesetz

Das Büro des Premierministers (*Miniszterelnöki Hivatal* - PMO) hat ein Konzeptpapier veröffentlicht, in dem Vorschläge für die Grundprinzipien eines neuen Mediengesetzes enthalten sind. Das geplante Gesetz soll das Gesetz Nr. I über Hörfunk- und Fernsehdienste (Rundfunkgesetz) von 1996 ersetzen, welches gegenwärtig die Rundfunkaktivitäten in Ungarn regelt.

Das Konzeptpapier wurde von drei Fachleuten ausgearbeitet, die vom PMO hinzugezogen worden waren. Die Autoren des Dokuments erklärten, sie betrachteten das Papier, das ungefähr 50 Seiten umfasst, als Basis für zukünftige fachliche Diskussionen.

Das Dokument besteht aus sechs Kapiteln, die Fragen zu den folgenden Bereichen beleuchten:

- die institutionelle Struktur von öffentlich-rechtlichem Rundfunk und Medienaufsicht;
- die Regulierung von kommerziellem Rundfunk und Rundfunk ohne Gewinnerzielungsabsicht;
- Werbung und Sponsoring;
- Kabelnetze als Programmdistributionsmittel;
- Fragen von Kapitalverflechtung und Medienkonzentration;
- Digitalrundfunk.

Im Konzeptpapier wird unter anderem die Einführung eines speziellen neuen Systems von Regulierungsstellen vorgeschlagen. Nach diesem Vorschlag würde die *Országos Rádió és Televízió Testület* (Nationale Hörfunk- und Fernsehkommission - ORTT), die unabhängige Regulierungsbehörde für die Medien, die durch das Rundfunkgesetz eingerichtet wurde, aufgelöst und ihre Funktionen vier getrennten Institutionen übertragen. Eine davon besteht bereits, *Hírközlési Főfelügyelet* (Telekommunikationsbehörde), die drei anderen Organe wären neu zu schaffen.

Márk Lengyel
Rechtsexperte

● Konzeptpapier: „Egy új médiatörvény alapjai“; abrufbar unter: http://www.kancellaria.gov.hu/media_vitaanyag/

HU

Interesse in den Bereichen der Programmproduktion, der Bereitstellung von Studiokapazitäten oder dem zukünftigen Wettbewerb um ITV-Lizenzen. In Bezug auf den Verkauf von Werbezeit habe die Fusion jedoch einen negativen Einfluss auf zukünftigen Wettbewerb, so dass davon ausgegangen werden könne, dass dies öffentlichem Interesse widerspreche. Wenn auch der Anteil von ITV an der Werbezeit abgenommen habe, so seien die anderen Kanäle doch noch kein gleichwertiger Ersatz, wenn man die besonderen Vorteile von ITV wie die einzigartige Fähigkeit, große Zuschauerzahlen zu erreichen und den nach wie vor hohen Zuschaueranteil in der abendlichen Hauptsendezeit bedenke. Die Kommission erwog, die Unternehmen dazu zu verpflichten, ihre Vertriebshäuser zu veräußern. Mit einer Mehrheit von 4 zu 1 entschieden die Kommissionsmitglieder jedoch, diese Lösung nicht zu empfehlen. Stattdessen verlangten sie eine Zusicherung zur Erneuerung der Vertragsrechte. Damit haben alle Werbekunden die Option, die Konditionen ihrer Verträge des Jahres 2003 ohne Änderungen beibehalten zu können, solange diese Zusicherung Wirkung hat, mit Ausnahme von Fällen, in denen ein Vertrag einen Sendeteil definiert und sich dieser direkt proportional zu der kommerziellen Wirkung von ITV verändern würde. Das System wird von einem unabhängigen Schiedsrichter oder Gremium überwacht und mindestens drei Jahre in Funktion sein. Da eine solche Lösung eingesetzt werden kann, war die Wettbewerbskommission der Ansicht, ein Verbot der Fusion wäre unverhältnismäßig. Es wären zudem weitere Maßnahmen erforderlich, um die anderen verbleibenden ITV-Lizenznehmer zu schützen.

Die Ministerin übernahm die Empfehlungen ohne Änderungen und ordnete an, sie bis Ende des Jahres umzusetzen. Die Bedingungen waren weniger scharf als erwartet. Jetzt wird darüber verhandelt, die Fusion umzusetzen, wobei schwierige Diskussionen darum geführt werden, wer den Vorsitz in der neuen Gesellschaft übernimmt. ■

Das Papier sieht ebenfalls die Einführung eines vollständigen Werbeverbots im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vor. Für die Möglichkeit, die durch den Wegfall der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter entstehende Lücke im Werbemarkt zu füllen, wird von den kommerziellen Rundfunkveranstaltern im Gegenzug erwartet, dass sie einen finanziellen Ausgleich leisten. Darüber hinaus enthält das Papier keine weiteren grundlegenden Änderungen bei dem derzeitigen Finanzierungsverfahren des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, das de facto eine Finanzierung aus dem zentralen Staatshaushalt ist.

Das Dokument sieht ebenfalls die Abschaffung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen vor, die den kommerziellen Rundfunkveranstaltern von dem derzeit geltenden ungarischen Rechtssystem auferlegt werden.

In Bezug auf Kapitalverflechtung und Medienkonzentration sind im Papier einige Bestimmungen aus dem Rundfunkgesetz aufgeführt, deren Abschaffung angeregt wird. Das Papier schlägt auch eine Lockerung der Regulierung für Kabelbetreiber vor, da nach Ansicht der Autoren diese Unternehmen selbst keine Inhalte produzieren und daher kein „Meinungsmonopol“ darstellen können, welches den Medienpluralismus bedrohen könnte.

Das vor kurzem veröffentlichte Dokument hat eine öffentliche Diskussion in Gang gesetzt. Kritiker des Papiers bemerkten, dass die Autoren sich nach wie vor auf die traditionellen Rundfunkarten konzentrierten, anstatt einen technologieutralen Ansatz zu wählen. Gegner des Vorschlags merkten zudem an, dass neben anderen diskutierten Anregungen die vorgeschlagene Verlagerung der Lizenzerteilung für Rundfunkveranstalter von der unabhängigen ORTT auf die regierungskontrollierte Telekommunikationsbehörde die Gefahr politischer Einflussnahme auf die Medien erhöhen könnte. Als weiterer Schwachpunkt des Papiers wird darauf verwiesen, dass es keinen Versuch mache, den Aufgabenbereich des öffentlich-rechtlichen Sektors zu definieren und dass das vorgesehene Finanzierungssystem dieser Rundfunkveranstalter die tatsächlichen Aufgaben dieser Institutionen nicht widerspiegelt. ■

LV – Einführung von Digitalfernsehen in Lettland

Im Sommer 2003 gab es einige wichtige Entwicklungen, die zu einer Verzögerung der Einführung von Digitalfernsehen in Lettland führen könnten.

Die Planung zur Einführung von Digitalfernsehen begann in Lettland bereits 2000. Damals verkaufte das lettische Hörfunk- und Fernsehzentrum 23% seiner Anteile an das lettische Mobiltelefonunternehmen an seine Tochterfirma Digital Radio and Television Centre of Latvia (DRTCL), um die finanziellen Mittel für die Einführung von Digitalfernsehen

Lelda Ozola
MEDIA Desk
Lettland

● Pressemitteilungen des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation, abrufbar unter:
<http://www.sam.gov.lv/news/article.php?id=2078>
<http://www.sam.gov.lv/news/article.php?id=2087>
<http://www.sam.gov.lv/news/article.php?id=2096>
<http://www.sam.gov.lv/news/article.php?id=2118>

LV

sicherzustellen. DRTCL wurde zu dem Zweck gegründet, in Lettland ein digitales Fernsehnetz einzuführen und Ende 2006 einen Versorgungsgrad mit digitalen Fernsehprogrammen von 97% auf dem Staatsgebiet der Republik Lettland zu erreichen. 2001 wurde ein digitales Rundfunknetz entwickelt. Im Mai 2002 nahm DRTCL den Probetrieb mit Digitalfernsehen auf. Ende 2002 unterzeichnete die Firma einen Vertrag über EUR 150 Mio. mit Kempmayer Media Ltd. (mit Sitz im Vereinigten Königreich), der vorsah, dass die Gesellschaft die Lieferanten und Subunternehmer während der Einführung des Digitalfernsehens frei wählen kann. Die Finanzierung, die diese Vereinbarung absichern sollte, sollte aus den Anteilen an Latvia Mobile Telephone kommen. Am 19. August 2003 reichte der Vorstandsvorsitzende von DRTCL seinen Rücktritt ein. Am 26. August verkündete der Minister für Verkehr und Kommunikation, die oben genannte Vereinbarung sei für Lettland unvorteilhaft. Daher strengte DRTCL am 29. August eine Klage gegen Kempmayer Media Ltd. vor dem Schiedsgerichtshof der internationalen Handelskammer an und forderte, die am 14. November zwischen den Vertragsparteien unterzeichnete Vereinbarung auszusetzen. Die Entscheidung des Gerichts ist noch in der Schwebe und somit auch die Einführung von Digitalfernsehen in Lettland. ■

NL – Fußballvereine rechtmäßige Inhaber der Übertragungsrechte für Heimspiele

Die Fußballvereine der niederländischen ersten Liga sind und bleiben die alleinigen Inhaber der Übertragungsrechte an ihren Heimspielen. Der niederländische Oberste Gerichtshof entschied dies in einem Urteil vom 23. Mai 2003. Der nationale niederländische Fußballverband KNVB brachte die fragliche Angelegenheit vor den Obersten Gerichtshof und klagte darauf, dass es einen gemeinsamen Besitz (seinen eigenen und den der einzelnen Vereine) an den Übertragungsrechten für Erstligaspiele gebe. Der KNVB argumentierte, dass die Tatsache, dass er die Liga organisiert und die Vereine die Spiele in der Liga absolvierten, es rechtfertige,

Annemarie
Jansen
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

● Hoge Raad (niederländischer Oberster Gerichtshof), Urteil vom 23. Mai 2003, Koninklijke Nederlandse Voetbalbond (KNVB) gegen Stichting Feyenoord, LJN Nr: AF4607, abrufbar unter:
http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ui_id=47619

NL

für sich selbst und für die Vereine ein Recht an geistigem Eigentum zu beanspruchen. In einem früheren Fall hatte der Oberste Gerichtshof 1987 entschieden, die einzelnen Vereine könnten eine Entschädigung für ihre Zustimmung zur Übertragung von Fußballspielen auf der Grundlage ihrer Eigentumsrechte an den Stadien, den so genannten „Hausrechten“, verlangen. In diesem früheren Fall wurde jedoch kein Recht an geistigem Eigentum gewährt. In diesem jüngsten Fall entschied der Oberste Gerichtshof, dass es keinen Grund gebe, dass frühere Urteil zu ändern; es konnte kein Recht an geistigem Eigentum festgestellt werden. Wenn der KNVB auch die Vereine vertrete, so bedeute dies nicht, dass der KNVB gemeinsamen Besitz an den Übertragungsrechten geltend machen könne. Nur die Vereine könnten Zugangsbeschränkungen zu den Stadien festlegen, indem sie ihr „Hausrecht“ geltend machten. Die Tatsache, dass der KNVB die Liga organisiert und die Schiedsrichter stellt, ändere daran nichts. ■

PL – Neuer Änderungsentwurf zum Rundfunkgesetz

Da der vorherige Entwurf für umfangreiche Änderungen zum Rundfunkgesetz vom 29. Dezember 1992 (Dz. U. 2001, Nr. 101 Punkt 1114, mit Änderungen) am 30. Juli 2003 vom Parlament zurückgewiesen wurde, hat die Regierung einen neuen Entwurf vorbereitet, der einige inhaltliche Kürzungen enthält. Der Ministerrat verabschiedete am 21. Oktober 2003 eine Gesetzesvorlage zur Anpassung des Rundfunkgesetzes in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/552/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, der so genannten Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“. Sie passt ebenfalls die nationale Gesetzgebung an die dem Gemeinschaftsrecht zugrunde liegenden Prinzipien an, um es Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum zu erlauben, Rundfunkaktivität in Polen zu betreiben, was auch eine Liberalisierung der Kapitalbestimmungen mit sich bringt.

Die Änderungen legen spezielle Kriterien fest, die eine Festlegung der Gerichtsbarkeit für Rundfunkveranstalter im Rahmen der internationalen Rechtsordnung in Übereinstimmung mit der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ ermöglicht. Folgende Kriterien wurden berücksichtigt:

- der Sitz der Unternehmenszentrale;
- der Ort, an dem eine wesentlich Anzahl der an der Durchführung der Fernsehaktivitäten beteiligten Mitarbeiter tätig ist;
- der Ort, an dem über die Programmstruktur und die Inhalte entschieden wird;
- die Aufnahme der Tätigkeit durch einen Rundfunkveranstalter nach den Gesetzen der Republik Polen, während der Rundfunkveranstalter stabile und effiziente Beziehun-

gen zur polnischen Wirtschaft unterhält.

Das Gesetz erstreckt sich in klar definierten Fällen auch auf Rundfunkveranstalter, die eine Frequenz aufgrund der Entscheidung einer polnischen Verwaltungsbehörde zur Verfügung haben oder nutzen oder einen Satelliten zur Verfügung haben, der Weltraumkapazitäten verwendet, die von einer polnischen Verwaltungsbehörde vorbehalten wurden, oder die einen Sender nutzen, der auf dem Gebiet der Republik Polen steht und Signale an den Satelliten sendet.

Der Entwurf enthält zudem detaillierte Bestimmungen zu europäischen Quoten, einschließlich einer Definition von „europäischen Programmen“ in Übereinstimmung mit der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“. Die Verpflichtung, die überwiegende Sendezeit für europäische Programme zur Verfügung zu stellen, wurde in einer normativen Formulierung übernommen, die eine wirksame Überwachung ermöglicht. Der Begriff „Programme von europäischen Produzenten“ wurde in Übereinstimmung mit der oben genannten Richtlinie in „europäische Programme“ umformuliert. Der Begriff des europäischen Programms wurde in das Konzept der unabhängigen europäischen Quote integriert. Die Frist, in der jüngsten Produktionen innerhalb dieser Quote Präferenz einzuräumen ist, wurde von drei auf nun fünf Jahre geändert.

Der Entwurf sieht Änderungen vor, die ausländischen Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum ab dem 1. Mai 2004 vollständige Kapitalfreiheit gewähren. Der Änderungsentwurf sieht ebenfalls vor, dass zu diesem Zeitpunkt der ausländische Kapitalanteil an polnischen Rundfunkgesellschaften auf 49% für andere ausländische Unternehmen angehoben wird.

Małgorzata Pęk
Nationaler
Rundfunkrat
Warschau

Der Entwurf enthält zudem Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger, Werbung und Teleshopping sowie Bestim-

● Mitteilung, veröffentlicht nach der Sitzung des Ministerrats, abrufbar unter:
http://www.kprm.gov.pl/441_10329.htm

● Information des Kulturministeriums zum Änderungsentwurf für das Rundfunkgesetz vom 16. Oktober 2003 („Nowelizacja ustawy o RTV“), abrufbar unter:
<http://www.mk.gov.pl/>

PL

FILM

CY – Neue Rechtsvorschriften zur Einstufung von Filmen verabschiedet

Im Juni 2003 verabschiedete das Repräsentantenhaus die Rechtsvorschriften, die unter Kapitel 12 des Gesetzes 238 (I) aus dem Jahr 2002 über die Einstufung von Filmen erlassen wurden.

Hauptmerkmal der neuen Rechtsvorschriften ist die Einführung eines neuen Einstufungssystems, das aus fünf Kategorien besteht und sich auf die Kriterien Ausdrucksweise, Sex und Gewalt stützt. Die fünf Kategorien sind wie folgt:

1. Kategorie (K) – Freigegeben ohne Altersbeschränkung;
2. Kategorie (12) – Freigegeben ab 12 Jahren;
3. Kategorie (15) – Freigegeben ab 15 Jahren;
4. Kategorie (18) – Freigegeben ab 18 Jahren;
5. Nicht eingestuft (MK) – Filme mit dieser Bezeichnung dürfen nicht in öffentlichen Kinos der Republik gezeigt werden.

Andreas Christodoulou
Sachverständiger
für Medienrecht

● **Regulatives Verwaltungsgesetz Nr. 561/2003 über Rechtsvorschriften zur Filmeinstufung, erlassen unter Paragraph 12 des Filmeinstufungsgesetzes aus dem Jahr 2002; Amtsblatt – Anhang E.E. III (I) Nr. 3735 vom 11. Juli 2003**

● **Gesetz 238 (I) aus dem Jahr 2002 über Filmeinstufung; Amtsblatt Ref. Anhang E.E. I (I), Nr. 3670 vom 31. Dezember 2002**

EL

ES – Verordnung zu Zuschüssen für die Filmindustrie

Am 7. August 2003 wurde im spanischen Amtsblatt die Anweisung 2240/2003 veröffentlicht, die die Vorschriften für die Anwendung der Rechtsverordnung 526/2002 enthält, welcher die Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Filmindustrie und von Film-Koproduktionen in Spanien regelt. Da die Rechtsverordnung vielfältige Zuschüsse vorsieht, werden sie durch diese Anweisung erläutert und das Verfahren für deren Beantragung wie auch das Verfahren zur Erlangung eines spanischen Nationalitätsnachweises für Filme festgelegt. Die Antragsteller für diese Zuwendungen müssen im Register der audiovisuellen Unternehmen gelistet sein und die Antragsformulare, die im Anhang zur Anweisung enthalten sind, ausfüllen. Die Verwaltung der Zuschüsse liegt beim *Instituto de Cinematografía y de las Artes Audiovisuales* (dem spanischen Filminstitut - ICAA), das dem Ministerium für Bildung, Kultur und Sport angeschlossen ist.

Zuschüsse und Beihilfen werden üblicherweise auf der Grundlage der Filmkosten gewährt, die sämtliche für die Produktion erforderlichen Ausgaben plus die folgenden Kosten umfassen:

- a) Gage für den Produktionsleiter;
- b) Kosten für Kopien und Negative;
- c) Finanzierungskosten und Zinsgebühren bis maximal 10% der Gesamtkosten;
- d) Anteil an Gemeinkosten, hinreichend begründet, bis maximal 5%;
- e) Synchronisierung oder Untertitelung in den Amtssprachen Spaniens;

Enric Enrich
Enrich Advocats
Barcelona

● **Real Decreto (Rechtsverordnung) 526/2002 vom 14. Juni 2002, veröffentlicht in BOE (Amtsblatt) vom 28. Juni 2002, abrufbar unter:**
http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/rd526-2002.html

● **Orden (Anweisung) ECD/2240/2003 vom 22. Juli 2003, veröffentlicht in BOE (Amtsblatt) vom 7. August 2003, abrufbar unter:**
http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/o2240-2003-ecd.html

ES

mungen über die Unterbrechung von Spiel- und Fernsehfilmen und beinhaltet genauere Bestimmungen zu Situationen, in denen nach einem Registrierungsverfahren Weiterverbreitung abgelehnt wird oder zu der Frage, wann die registrierende Behörde dem Kabelnetzbetreiber die Weiterverbreitung eines Programmdienstes untersagt. All dies erfolgt wiederum in Übereinstimmung mit der Richtlinie.

Darüber hinaus umfasst der Entwurf eine Reihe von Bestimmungen, die darauf abzielen, Vereinbarkeit mit dem *acquis communautaire* in Bezug auf Ausgleichszahlungen des Staates für Dienste, die im öffentlichen Interesse angeboten werden, herzustellen.

Es ist vorgesehen, den Entwurf bald dem Sprecher des polnischen Parlaments vorzulegen. ■

Nicht eingestufte (MK) Filme oder das Material für deren Promotion enthalten folgendes:

- Szenen, die das nationale oder religiöse Empfinden des Publikums offenkundig verletzen;
- Szenen, die direkt oder indirekt zum Missbrauch verbotener Drogen anleiten;
- Szenen, die zu für die Gesellschaft inakzeptablen Handlungen, Maßnahmen oder Situationen - wie z.B. Rassismus oder andere politisch motivierte Verhaltensweisen, die die Demokratie als politisches System gefährden - ermutigen, anleiten oder diese als akzeptabel, wünschenswert, aufregend oder angenehm preisen;
- Szenen, die Kinderpornographie, Sodomie, Nekrophilie, Sado-Masochismus oder jede andere Form des Sexualverhaltens darstellen, das dazu tendiert, die menschliche Würde herabzusetzen;
- realistische Darstellungen gewalttätiger Sexualakte sowie übersteigerte und triebhaft-lüsterne sexuelle Grausamkeit.

Die Kategorie MK umfasst gemäß den obenstehenden Ausführungen Pornofilme.

Das neue Gesetz und die zugehörigen Rechtsvorschriften treten nach Veröffentlichung der Mitgliederliste des Filmeinstufungsausschusses im Amtsblatt in Kraft. ■

f) Werbekosten bis maximal 30%;

g) Kosten für einen Wirtschaftsprüfer, falls eine Wirtschaftsprüfung durchgeführt wurde, um die Kosten für die Nutzung nachzuweisen.

Wer einen Antrag auf Zuschuss stellt, muss einen spanischen Nationalitätsnachweis für den Film und Nachweise über die vom Produzenten investierten Mittel sowie die Filmkosten beibringen, indem er sämtliche Rechnungen oder einen von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgestellten Nachweis vorlegt.

Folgende Zuschüsse sind in der Rechtsverordnung und in der Anweisung vorgesehen:

- a) Amortisationszuschüsse: 15% der Karteneinnahmen in den ersten 12 Monaten der Kinoverwertung;
- b) Zuschüsse für Filmprojekte neuer Regisseure (nicht mehr als zwei Filme), Low-Budget-Filme, Filme von besonderem künstlerischen oder kulturellen Wert, Dokumentationen sowie Werbepilotfilme von Zeichentrickserien. Der Drehbeginn muss spätestens drei Monate nach Gewährung der Zuwendung erfolgen.
- c) Zuschüsse zur Reduzierung von Darlehenskosten;
- d) Zuschüsse für Kurzfilme;
- e) Zuschüsse für die Erstellung von Drehbüchern;
- f) Zuschüsse für den Vertrieb von Filmen (bis zu 50% der Kosten für Kopien und Werbung);
- g) Zuschüsse für die Teilnahme von Filmen an internationalen Festspielen;
- h) Zuschüsse für die Organisation von Festspielen und Wettbewerben;
- i) Zuschüsse für die Konservierung von Negativen und Originalträgern;
- j) Zuschüsse für Kinos und technische Industriebereiche.

Die Anweisung enthält ein spezielles Antragsformular für jede Art von Zuschuss und listet sämtliche Einzelheiten und Unterlagen auf, die mit dem Antrag eingereicht werden müssen. ■

GB – Bericht über die britische Filmindustrie veröffentlicht

Am 18. September 2003 veröffentlichte das britische Parlament den Bericht seines Kultur-, Medien- und Sportausschusses zur britischen Filmindustrie.

Der Ausschuss berichtet, es „gebe eine britische Filmindustrie“, aber „es gebe seit langem bestehende chronische Schwierigkeiten.“ Der Ausschuss ist jedoch auch der Ansicht, „die staatliche Politik müsse eine Rolle bei der Stärkung der Industrie spielen, um substantielle wirtschaftliche Ergebnisse und wichtige kulturelle Vorteile hervorzubringen.“

Eine zentrale Schlussfolgerung besteht darin, dass es wesentlich ist, ein „attraktives Besteuerungssystem“ zu unterhalten, dass jedoch bei dessen Revision „die Regierung

David Goldberg
deeJgee
Research/
Consultancy

● Bericht zur britischen Filmindustrie (HC 667), Parlamentsausschuss für Kultur, Medien und Sport, 18. September 2003, abrufbar unter:
<http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200203/cmselect/cmcomeds/667/66702.htm>

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

AM – Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen

Am 23. Oktober 2003 wurde von Armeniens Präsident Robert Kocharyan das Gesetz über „Informationsfreiheit“ unterzeichnet, das am 23. September 2003 von der armenischen Nationalversammlung einstimmig verabschiedet worden war.

Das Gesetz regelt Beziehungen im Bereich der Information, definiert die Befugnisse der für die Überwachung der Informationsfreiheit zuständigen Behörden und legt Verfahren, Methoden und Bedingungen für den Zugang zu Informationen fest. Das Gesetz gilt für Regierungsbehörden, Selbstverwaltungseinrichtungen, staatliche Institutionen, aus dem Staatshaushalt finanzierte Organisationen sowie für die sogenannten Organisationen von „öffentlicher Bedeu-

Andrei Richter
Moskauer Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik

● Gesetz über Informationsfreiheit vom 23. September 2003, abrufbar unter:
<http://www.medialaw.ru/exussrlaw/index.htm>

RU

AT – Urteil des Obersten Gerichtshofes zum Verhältnis der Meinungsäußerungsfreiheit zu Urheber- und Leistungsschutzrechten

Der Österreichische Oberste Gerichtshof (ÖOGH) hat sich, einer kürzlich bekannt gewordenen Entscheidung zu Folge, dazu geäußert, unter welchen Voraussetzungen das Recht auf freie Meinungsäußerung einen Eingriff in Urheber- und Leistungsschutzrechte rechtfertigt. Zum einen dürften die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers nicht berührt werden und zum anderen müsse der Eingriff in das Urheber- und Leistungsschutzrecht für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung unerlässlich sein.

Ein Fotograf hatte im zu Grunde liegenden Rechtsstreit gegen eine überregionale österreichische Tageszeitung geklagt, da diese ohne sein Wissen und ohne seine Genehmigung ein von ihm aufgenommenes Foto veröffentlicht hatte. Es handelte sich bei dem Lichtbild um ein Passfoto eines Mordopfers, dass von der Beklagten ab fotografiert worden und sowohl auf dem Titel ihrer Wiener Regionalausgabe

Caroline Hilger
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Urteil des Österreichischen Obersten Gerichtshofes vom 24. Juni 2003, Az.: 4Ob105/03z

DE

überprüfen sollte, ob es angebracht ist, eine neue Begrifflichkeit einzuführen, um die Klassifizierung von Filmen nach dem Herkunftsland mit Unterscheidung nach kulturellem Inhalt und Finanzierungsquelle zu unterstützen.“

Die Rolle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter bei der Entwicklung der Filmindustrie wird ebenfalls berücksichtigt, zum Beispiel durch „verstärkte Unterstützung für die Produktion und Vorführung von britischen Filmen“. Insbesondere solle die BBC „ihren Ansatz und ihr Engagement bei der Spielfilmproduktion in Abstimmung mit dem britischen Filmrat angesichts der beträchtlichen Interessengleichheit in diesem Bereich überprüfen.“ Schließlich unterstreicht der Ausschuss die zukünftige Rolle der neuen einheitlichen Regulierungsbehörde OFCOM mit dem Ziel einer Verbesserung der Beziehungen zwischen der britischen Filmindustrie und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern. Dem Bericht nach bestünde ein Mechanismus „in den Berichten über die Erfüllung der geplanten Aktivitäten (Statements of Programme Policy), die von den Rundfunkveranstaltern verlangt werden.“

Schließlich betrachtet der Ausschuss noch die Frage der Archivierung. Er empfiehlt, das britische Filminstitut solle die Gemeinschaft der Film- und Fernseharchive unterstützen, „insbesondere die regionalen Archive.“ Er mahnt ebenfalls die Entwicklung einer „nationalen Gesamtstrategie“ an, ... „die sowohl eine gute Kuratorenschaft wie auch verbesserte Zugänglichkeit fördert.“ ■

„und ihre Funktionäre (Artikel 1). Diese Einrichtungen und Funktionäre werden als „Informationsmanager“ angesehen.

Nach diesem Gesetz sind „Informationsmanager“ verpflichtet, jedes Jahr gewisse Informationen zu veröffentlichen; neben der Verpflichtung, eventuelle nachträgliche Änderungen dieser Informationen binnen 10 Tagen nach ihrer Freigabe zu veröffentlichen (Artikel 7), erfolgt die Veröffentlichung der Informationen grundsätzlich in einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Form und nach Möglichkeit auch im Internet.

Im Fall einer förmlichen Informationsanfrage soll diese keinerlei Begründung bedürfen (Artikel 9). Falls die schriftliche Antwort auf eine derartige Anfrage weniger als 10 Seiten umfasst, hat sie gebührenfrei zu erfolgen; mündliche und elektronische Antworten (über das Internet) sollen ebenfalls gebührenfrei sein.

Das Gesetz tritt 10 Tage nach seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft. ■

als auch innerhalb einer nachfolgenden Ausgabe ohne Hinweis auf den tatsächlichen Fotografen wiedergegeben worden war. Zudem weigerte sich die Beklagte, dem Kläger im Nachhinein ein von ihm verlangtes Honorar in voller Höhe zu zahlen. Die aufgrund dessen eingereichte Klage richtete sich neben der Zahlung eines Honorars in bestimmter Höhe auch auf die Unterlassung weiterer Veröffentlichungen klägereigener Werke sowie auf eine öffentliche Richtigstellung. Sowohl in der ersten Instanz als auch in der Berufungsinstanz hatte die Klage bereits Erfolg.

Der ÖOGH hat die Revision der Beklagten ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen. Die Beklagte könne sich gegenüber dem Kläger nicht auf ihr Grundrecht auf freie Meinungsäußerung aus Artikel 10 Absatz 1 EMRK stützen, obwohl die Ausübung dieses Rechts unter bestimmten Voraussetzungen einen Eingriff in Urheber- und Leistungsschutzrechte rechtfertigen könne, wie z. B. im Falle einer Veröffentlichung von Wort- oder Bildzitaten mit dem Ziel, den Rechteinhaber zu kritisieren und diese Kritik zu belegen. Vorliegend habe die Beklagte jedoch lediglich ein Interesse daran gehabt, einen Kriminalfall zu illustrieren und die Aufmerksamkeit der Leser dadurch auf den Wortbericht zu lenken. Dieses Interesse wiege nicht schwer genug, um einen Eingriff in die Rechte des Fotografen zu rechtfertigen. ■

BG – Unabhängige Schiedsstelle wegen Meinungsverschiedenheit zwischen Rundfunkveranstaltern und Verwertungsgesellschaft angerufen

Zum 1. August 2003 beschlossen die Mitglieder der bulgarischen Gesellschaft für die Sammelverwaltung von Urheberrechten für Plattenfirmen (PROPHON), sämtliche Verträge mit den elektronischen Medien aufzukündigen und eine Ausstrahlungssperre von Musik einzuführen, wenn bis zu diesem Datum kein Vertrag für die Vergütung verwandter Schutzrechte abgeschlossen wurde. Bis letztes Jahr erlaubten die Produzenten es den elektronischen Medien, die ausgestrahlte Musik mit Werbezeit zu vergüten, innerhalb derer die Mitglieder von PROPHON ihre Kataloge bewerben konnten.

Unter dem Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte kann der Verband der Produzenten und ausübenden Künstler die Interessen seiner Mitglieder vertreten und verteidigen. Jeder, der Musik zu kommerziellen Zwecken ausstrahlt, ist verpflichtet, einen Vertrag mit PROPHON zu unterzeichnen. Zu den Mitgliedern gehört BMG durch den Lizenznehmer Avenue Productions, Universal Music durch

Antoaneta
Arsova
ABBRO
Sofia

● Brief des Verbands der Bulgarischen Rundfunkveranstalter (ABRRO) an die Kommission für Wettbewerbschutz vom 11. August 2003

BG

BG – Gesetz zum Schutz gegen Diskriminierung

Ende September 2003 wurde in Bulgarien das Gesetz zum Schutz gegen Diskriminierung verabschiedet. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Das Verbot von Diskriminierung war bis vor kurzem als allgemeiner Grundsatz in der bulgarischen Verfassung verankert und wurde durch etliche Bestimmungen in diversen Gesetzen (z.B. des Strafrechts, Arbeitsrechts und anderen) konkretisiert. Die Gesetzestexte waren so formuliert, dass sie kaum wirksam waren. So gab es zum Beispiel keine Definition existierender Formen der Diskriminierung.

Das neue Antidiskriminierungsgesetz ist auch die Antwort Bulgariens auf die europäischen Anforderungen des *acquis communautaire* – Richtlinie 2000/43/EG und Richtlinie 2000/78/EG.

Das erste Kapitel enthält verschiedene allgemeine Bestimmungen. Es wird ein grundsätzliches Verbot von Diskriminierung eingeführt, unabhängig davon, auf welche persönlichen Merkmale sich Diskriminierung bezieht. Es werden keine der möglichen Merkmale (z.B. Rasse, Geschlecht, Volkszugehörigkeit, Alter, sexuelle Neigung usw.) ausgeschlossen. Das Verbot hat einen breitgefächerten Geltungsbereich: es gilt bei direkter und indirekter Diskriminierung, Rassentrennung, Belästigung (einschließlich sexueller Belästigung), Anstiftung zu und Begünstigung von Diskriminierung sowie bei Verfolgung wegen Tätigkeiten gegen Diskriminierung. Danach folgen 16 konkrete Beispiele für Nicht-Diskriminierung.

Das nächste Kapitel befasst sich mit dem Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt, in der Bildung und Berufsausbildung sowie in Verbindung mit der Ausübung anderer

Dinko Kanchev
Bulgarische
Anwälte für
Menschenrechte

● Gesetz zum Schutz gegen Diskriminierung (State Gazette, Nr. 86/30/09/2003)

BG-EN

Virginia Records, Warner Music durch Orpheus, Sony Music durch Vitosha Entertainment, und EMI durch Animato. Die Gesamtzahl der Einspielungen, die von PROPHONs so genannten „Hauptmitgliedern“ produziert werden, stellt ca. 90 % der von den elektronischen Medien in Bulgarien wiedergegebenen Musik dar.

PROPHON verlangte, dass alle privaten Radio- und Musikfernsehsender, bei denen Musik über 60 % ihres ausgestrahlten Programms ausmacht, 4 % ihrer Bruttojahreseinnahmen abführen sollten und legte eine Mindestschwelle fest. Für einen lokalen Radiosender mit Sitz in Sofia etwa würde die Mindestschwelle BGN 18 000 pro Jahr ausmachen (Merke: BGN 1 = EUR 1.95583). Die von PROPHON festgelegten Tarife liegen vier Mal über denen von Musicautor – der Verwertungsgesellschaft bulgarischer Autoren –, mit der bulgarische Rundfunkveranstalter über fünf Jahre lang vertragliche Beziehungen pflegten.

Im Dezember 2002 gelang es dem bulgarischen öffentlich-rechtlichen Radiosender, einen Vertrag mit PROPHON zu einem relativ vernünftigen Tarif – BGN 80 000 für das Jahr 2003 – abzuschließen. Dieser Betrag erscheint vernünftig und erschwänglich im Verhältnis zu den staatlichen Zuwendungen in Höhe von BGN 34 Millionen, die der bulgarische öffentlich-rechtliche Radiosender für das Jahr 2003 erhalten hat; dies auch in Anbetracht des Umstandes, dass er als Gegenleistung für diese Abgabe die Kataloge aller Musikgesellschaften erhält, und das nicht nur für seine beiden 24-stündigen nationalen Programme „Horizont“ und „Hristo Botev“, sondern auch für sein Satellitenprogramm „Bulgaria“ und seine fünf regionalen Zentren.

Die grundsätzlichen Abgabekonditionen von PROPHON führten dazu, dass die privaten Rundfunkveranstalter bei der Kommission für Wettbewerbschutz Beschwerde gegen den von PROPHON festgelegten Tarif einlegten. Die Bekanntmachung eines Schiedsspruchs der Kommission wird für Ende November 2003 erwartet. ■

Rechte. Im Anschluss daran werden die Schutzmechanismen festgelegt. Es wird eine völlig neue Behörde mit weitreichenden Befugnissen geschaffen – die Kommission für den Schutz gegen Diskriminierung. Es werden auch diverse verfahrenstechnische Vorschriften eingeführt. Im Fall einer Diskriminierungsklage liegt die Beweispflicht beim Angeklagten.

Das letzte Kapitel befasst sich mit den verschiedenen administrativen Sanktionen.

Es gibt mehrere Bestimmungen, von denen direkt oder indirekt auch die Medien betroffen sind. Das Diskriminierungsverbot gilt *erga omnes* (gegenüber allen). So gehen auch Journalisten oder ihre Verleger das Risiko ein, wegen Diskriminierung, z.B. bei Anstiftung zu Diskriminierung in ihren Publikationen, belangt zu werden.

Journalisten könnten eine wichtige Rolle bei der Einleitung von Verfahren vor der Antidiskriminierungskommission spielen. Zu den „Auslösern“ eines Verfahrens gehören an die Kommission gerichtete Anträge von natürlichen oder juristischen Personen. Somit könnte das Material journalistischer Recherchen eine wesentliche Informationsquelle für die Kommission bilden. Festzuhalten ist aber, dass die Kommission keine anonymen Angaben prüfen wird.

Das Gesetz erlaubt es einem Kläger, die Diskriminierungsklage innerhalb eines Monats nach ihrer Einreichung in den Massenmedien publik zu machen und andere Betroffene aufzufordern, sich der Klage anzuschließen.

Besonders beachtlich sind die Bestimmungen des Gesetzes, wonach alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet sind, alle verfügbaren Informationen in Verbindung mit einem bestimmten Diskriminierungsfall auf Verlangen der Kommission und unter Androhung von administrativen Sanktionen vorzulegen. Diese Verpflichtung könnte gegen die in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankerte Vertraulichkeit journalistischer Informationsquellen verstoßen. ■

CY – Zyperns Presseagentur muss sich dem Gesetz über Staatszuschüsse anpassen

Im Juni 2003 verabschiedete das Repräsentantenhaus das Änderungsgesetz für die zypriotische Presseagentur aus dem Jahr 2003, welches die von der staatlichen Nachrichtenagentur (*Cyprus Press Agency* – KYPE) jährlich erhaltenen Zuschüsse reguliert.

Das neue Gesetz gleicht den nationalen Rechtsrahmen vollständig den relevanten EU-Besitzständen an, insbesondere den Bestimmungen der Artikel 86 und 87 des Vertrags der Europäischen Gemeinschaften und den Richtlinien 1980/723/EWG sowie 2000/52/EG (für den Rundfunksektor

Andreas Christodoulou
Sachverständiger
für Medienrecht

● Gesetz Nr. 55 (I) aus dem Jahr 2003 zur Änderung des Gesetzes für die zypriotische Presseagentur (Staatszuschüsse); zypriotisches Amtsblatt – Anhang E.E. I (1) Nr. 3724 vom 13. Juni 2003

EL

DE – Vorstandsvorsitzender muss satirische Fotomontage dulden

Mit Urteil vom 30. September 2003 hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine Klage des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Telekom AG (DTAG) abgewiesen, mit der dieser von der Beklagten, einem Wirtschaftsmagazin, die Unterlassung der Verbreitung einer Fotomontage begehrt hatte. Diese Fotomontage zeigte den Kläger – zum damaligen Zeitpunkt noch Vorstandsvorsitzender – auf einem bröckelnden "T" in Form des Firmen-Logos der DTAG sitzend. Die Figur, die den Kläger darstellen sollte, bestand aus zwei Teilen, einem fremden Körper, auf dem der aus einem Foto entnommene Kopf des Klägers zu sehen war. Die Gesichtszüge waren nach Auffassung des Klägers bei der Erstellung der Fotomontage allerdings in einem Maße verändert worden, das er nicht hinnehmen wollte. Die Abbildung stelle sein Gesicht zu unvorteilhaft dar. Die Veröffentlichung des Bildes verletze ihn daher in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz – GG) und rechtfertige ein Verbreitungsverbot.

Caroline Hilger
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Urteil des BGH vom 30. September 2003 – Az.: VI ZR 89/02, abrufbar unter:
<http://www.bundesgerichtshof.de/>

DE

DE – Schutz der Intimsphäre soll gestärkt werden

Der Bundesrat hat Ende September beschlossen, einen Gesetzentwurf einzubringen, der die unerlaubte und heimliche Bildaufnahme unter Strafe stellt. Durch eine entsprechende Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) soll der Schutz der Intimsphäre aufgewertet werden, indem dem bestehenden Verbot von Audioaufzeichnungen die neue Regelung zur Seite gestellt wird.

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung des Bundesrates vom 26. September 2003, abrufbar unter:
<http://www2.bundesrat.de/aktuell/index.html>

DE

DE – Bundesverfassungsgericht zur Sorgfaltspflicht von Nachrichtenagenturen

In einem Ende September bekannt gewordenen Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, die Beschwerde einer Nachrichtenagentur gegen Unterlassungsverfügungen des Landgerichts Hamburg und des Hanseatischen Oberlandesgerichts nicht zur Entscheidung anzunehmen.

Ein Nichtannahmebeschluss ergeht dann, wenn die Verfassungsbeschwerde keine Fragen von grundsätzlicher

siehe entsprechenden Artikel in dieser Ausgabe).

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes umfassen:

- Eine klare Definition des Begriffs „Dienst von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“, Auftrag der KYPE;
- eine Klarstellung, die besagt, dass die KYPE auch kommerziellen Aktivitäten nachkommen darf, vorausgesetzt, diese beeinträchtigen nicht die Erfüllung ihres Auftrags, d.h. die Erbringung von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse;
- eine Bedingung, dass die KYPE gesonderte Konten für ihre kommerziellen und ihre Aktivitäten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse führt, welche der Öffentlichkeit zugänglich sein sollten;
- die staatlichen Zuwendungen an die KYPE sollten die Kosten, die sich aus der Ausführung ihres Auftrags im Rahmen eines Dienstes im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse ergeben, nur decken und nicht überschreiten;
- die KYPE wird nicht länger von der Entrichtung der Körperschaftssteuer befreit sein;
- die Wirtschaftsprüfung durch den Präsident des Rechnungshofs wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Kontrolle der Verwendung der Staatszuschüsse durch die KYPE erweitert. ■

Sowohl in erster Instanz als auch in der Berufungsinstanz hatte die Klage Erfolg.

Auf die Revision der Beklagten hin hat der Bundesgerichtshof mit der nun vorliegenden Entscheidung das angefochtene Urteil jedoch aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das Gericht vertritt die Ansicht, dass der Kläger die Abbildung seiner Person in der umstrittenen Art und Weise als eine in die Form satirischer Darstellung gekleidete Meinungsäußerung gemäß Artikel 5 Absatz 1 GG zu dulden habe. Es sei bereits zweifelhaft, ob die geringfügige Veränderung des Gesichts des Klägers diesen überhaupt in seinem Persönlichkeitsrecht verletze. Jedenfalls sei eine Bildsatire ebenso wie eine Wortsatire in ihrem Gesamtzusammenhang zu bewerten, so dass die einzelnen Teile der Fotomontage bei der Beurteilung, ob eine Grundrechtsverletzung vorliege, nicht isoliert betrachtet werden dürften. Selbst wenn man eine Beeinträchtigung des Klägers in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht durch die möglicherweise nachteilige Darstellung annehme, sei diese als zumutbar anzusehen, zumal die Fotomontage sich auf einen Vorgang von großem öffentlichen Interesse bezogen habe, die den damaligen Zustand der DTAG und die Verantwortlichkeit des Klägers hierfür veranschaulichen sollte. ■

Der höchstpersönliche Lebensbereich soll davor bewahrt werden, dass in einer Wohnung oder in einem vergleichbar gegen unmittelbaren Einblick geschützten Raum unbefugt Bildaufnahmen hergestellt oder solche von hier aus übertragen werden. Ebenfalls soll es nach dem neu einzufügenden § 201a StGB strafbar sein, diese Aufnahmen zu gebrauchen oder einem Dritten zugänglich zu machen. Die Tat wird von der Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Betroffenen verfolgt. Interessant wird sein, welche Möglichkeiten der Gestaltung nach dieser Maßgabe noch für manche Fernsehformate verbleiben, die nach dem Prinzip der „versteckten Kamera“ konzipiert sind. Der Gesetzentwurf wird nun dem Bundestag zur weiteren Befassung zugeleitet. ■

verfassungsrechtlicher Bedeutung aufwirft oder sie zur Durchsetzung von grundrechtlichen Positionen der Beschwerdeführerin nicht unabdingbar ist, weil ihr die Aussicht auf Erfolg fehlt. Die vorangegangenen Entscheidungen der Zivilgerichte werden vom BVerfG lediglich darauf überprüft, ob sie einfachgesetzliche Regelungen in Verkennung grundrechtlicher Positionen der Beschwerdeführerin ausgelegt und angewandt haben; dies war vorliegend nicht der Fall.

Im Zuge der Berichterstattung über den Bundestagswahlkampf im Jahre 2002 hatte die Nachrichtenagentur ein

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Interview geführt, in dem von einer Imageberaterin Äußerungen zum Erscheinungsbild der Spitzenkandidaten der beiden großen deutschen Parteien getätigt wurden. Unter anderem behauptete diese, der amtierende Regierungschef benutze Haartönungsmittel, was der Wahrnehmung seiner Glaubwürdigkeit in der Bevölkerung abträglich sei. Unter anderem in Folge der Berichterstattung in den audiovisuellen und Printmedien, nicht nur in Deutschland, über die gegen diese Behauptung gerichteten gerichtlichen Maßnahmen des Bundeskanzlers fand die Äußerung Eingang in eine Vielzahl von Medien. Die Nachrichtenagentur unterlag in den Auseinandersetzungen. Erheblich war, welcher Maßstab

• **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. August 2003, Az. 1 BvR 2243/02, abrufbar unter: <http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk2003>**

DE

DE – Entwurf eines neuen Telekommunikationsgesetzes vorgelegt

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Die Bundesregierung hat sich am 15. Oktober 2003 auf einen Entwurf verständigt, der die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) nach Maßgabe des EG-Richtlinienpakets bewerkstelligen soll.

Aus rundfunkpolitischer Perspektive, und damit von besonderer Bedeutung für den audiovisuellen Sektor, sind vor allem die Regelungen interessant, die sich mit dem Zugang der Veranstalter zu den Übertragungswegen befassen. Hier steht im Mittelpunkt der Regulierung, dass im Wege der Entgeltgestaltung und ihrer Kontrolle den Anliegen der Rundfunkanbieter Rechnung getragen werden soll. Allerdings ist die Ausgestaltung der entsprechenden Vorschriften in der Diskussion. Nach dem Entwurf wird die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) einen mit

• **Regierungsentwurf eines Telekommunikationsgesetzes vom 15. Oktober 2003, abrufbar unter: <http://www.bmwa.bund.de/Navigation/Service/Gesetze/rechtsgrundlagen-telekommunikationspolitik,did=26500.html>**

DE

DE – Anforderungen an Altersverifikationssysteme zur Gewährleistung des Jugendschutzes

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat Anforderungen an Altersverifikationssysteme festgelegt, mit denen der Jugendschutz in Telemedien entsprechend den Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) gewährleistet werden soll.

Gemäß § 4 JMStV ist die Verbreitung von Pornografie im Rundfunk gänzlich verboten. In Telemedien sind pornografische Angebote demgegenüber zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe). Die KJM ist seit der Reform des Jugendmedienschutzsystems in Deutschland im April diesen Jahres (siehe dazu IRIS 2002-7: 13 und IRIS 2002-9: 15) zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des JMStV. Altersverifikationssysteme, die die Anforderungen des § 4 JMStV umsetzen sollen, können vor Einführung des Produktes auf dem Markt der KJM zur Überprüfung vorgelegt werden. Die daraufhin ergehende Entscheidung stellt zwar keine Anerkennung des geprüften Systems dar, sie gibt den Unternehmen aber eine gewisse Rechtssicherheit. Wenn das vorgelegte Altersverifikationssystem in der Praxis entsprechend der vorherigen Präsentation bei der KJM funktioniert, kann sich der Anbieter darauf verlassen, dass es eine geschlossene Benutzergruppe im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV erzeugt und dass die KJM es bei der ihr obliegenden

• **Pressemitteilungen der KJM abrufbar unter <http://www.alm.de/index2.htm>**

DE

an die Verpflichtung der Agentur anzulegen ist, bestimmte Äußerungen mit einem Inhalt, der für die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen relevant sein kann, auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Herabsetzende Äußerungen haben zu unterbleiben, soweit sie unwahr oder nicht erweislich wahr sind. Werden, wie im vorliegenden Fall, Behauptungen eines Dritten weitergegeben, so hängt die Haftung für diese davon ab, ob bestimmte Sorgfaltspflichten gewahrt wurden. Weder habe die Beschwerdeführerin versucht, entsprechende Informationen einzuholen, noch sei ihr Vorgehen deshalb gerechtfertigt, weil die unverzügerte Weitergabe der Nachricht an die Medien erforderlich war. Ein entsprechender Zeitdruck auf Grund einer besonderen Aktualität der Meldung habe nach Feststellung der Zivilgerichte nicht vorgelegen.

Weder die Fachgerichte noch das BVerfG folgten der Argumentation der Beschwerdeführerin, sie als Nachrichtenagentur träfen reduzierte Anforderungen: Gerade der in jüngerer Zeit gestiegenen Bedeutung der Agenturen, die sich unter anderem darin ausdrückte, dass von Teilen der Medien einzelne Meldungen ohne weitere redaktionelle Bearbeitung verbreitet werden, müsse Rechnung getragen werden. ■

beträchtlicher Marktmacht ausgestatteten Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzes zur Gewährung des Zugang zu einem bestimmten Bereich der Infrastruktur verpflichten können.

Nach bisherigem Recht wurden unmittelbare Zugangsansprüche der Anbieter z.B. in Bezug auf die Breitbandkabelnetze anerkannt; diese konnten sich dahin gehend konkretisieren, dass zu offenen, nicht-diskriminierenden Bedingungen die Nutzung ermöglicht werden musste. Es wird nunmehr die Forderung vertreten, in Anbetracht der großen, auch verfassungsrechtlichen, Bedeutung des Zugangs der Rundfunkveranstalter zu den Übertragungswegen eine *ex ante*-Entgeltregulierung vorzusehen. Zudem müssten die Rechte der deutschen Bundesländer gewahrt bleiben, die die Zuständigkeit für die Gesetzgebung im Rundfunksektor innehaben.

Die Gesetzgebung soll, ungeachtet des inzwischen auch gegen Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens wegen nicht fristgerechter Umsetzung des Rechtsrahmens über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste zum Juli 2003, im späten Frühjahr des nächsten Jahres abgeschlossen werden. ■

Überwachung der Bewahrung des Systems nicht beanstanden wird.

In diesem Zusammenhang traf die KJM am 24. Juni 2003 die grundsätzliche Entscheidung, dass eine geschlossene Benutzergruppe dann vorliegen soll, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Es muss eine Volljährigkeitsprüfung über persönlichen Kontakt (sog. *Face-to-Face*-Kontrolle) und eine Authentifizierung bei jedem einzelnen Bestellvorgang erfolgen, um die Weitergabe von Zugangsdaten an Minderjährige zu verhindern. Diese Eckwerte hat sie am 24. September 2003 erstmals angewandt und zwei der ihr vorgelegten Altersverifikationssysteme als den Anforderungen entsprechend eingestuft.

Es handelt sich dabei zum Einen um das „X-Check“ genannte Konzept der Coolspot AG, das eine einmalige Identifizierung des Kunden mittels des so genannten Post-Ident-Verfahrens der Deutschen Post AG ermöglicht. Die Volljährigkeit des Kunden wird dabei in einer Filiale der Deutschen Post AG von den dort Angestellten anhand des Personalausweises des Kunden geprüft. Bei jeder Nutzung erfolgt dann ein durch einen Zentralrechner gesteuerter Authentifizierungsvorgang, für den der Kunde neben einer eigenen *Software* auch eine *Hardware*-Komponente (*ID-Chip*) sowie eine *PIN* benötigt.

Vodafone D2 legte das zweite akzeptierte Konzept vor. Bei diesem wird die Volljährigkeitsprüfung des Kunden durch den persönlichen Kontakt bei Vertragsschluss in einem Vodafone D2-Shop bzw. einem angeschlossenen Partnergeschäft überprüft. Bei jedem Nutzungsvorgang wird eine individualisierte *Adult-PIN* unter Einbeziehung einer *Hardware*-Komponente (*SIM-Karte*) eingesetzt. ■

FR – Technische Maßnahmen für CD- und DVD-Player erlaubt

Aufgrund der Tatsache, dass zunehmend Musik und Spielfilme über Internet heruntergeladen werden und Piraterie betrieben wird, bringen die großen Plattenfirmen vermehrt kopiergeschützte CDs auf den Markt. In Frankreich wurden vier Gerichtsverfahren infolge solcher Praktiken eingeleitet. Die Verbraucherschutzorganisationen glauben, dass kopiergeschützte CDs das Erstellen von Kopien verhindern, was der im Urheberrecht über Privatkopien in Art. L. 122-5 des *Code de la propriété intellectuelle* (französisches Gesetzbuch des Geistigen Eigentums) festgesetzten französischen Sonderregelung widerspricht.

Bisher liegen diesbezüglich zwei Gerichtsentscheide vom *Tribunal de grande instance de Nanterre* (frz. Revisionsgericht von Nanterre) vor. In beiden Fällen hatten die Kläger eine CD erworben, auf deren Hülle auf die aufgrund einer

Clélia Zerah
Legipresse

● *TGI Nanterre (6^e chambre)* (frz. Revisionsgericht von Nanterre, 6. Kammer), 24. Juni 2003, *Association consommation logement cadre de vie c/ Sté EMI Music France*

● *TGI Nanterre (6^e chambre)* (frz. Revisionsgericht von Nanterre, 6. Kammer), 2. September 2003, *Françoise Marc, UFC, Que choisir c/SA EMI music France, société Auchan France*

● *TGI Paris* (frz. Revisionsgericht von Paris), 2. Oktober 2003, *CVCL c/ BMG, Sony*

● Gesetzesentwurf zum Verbot von technischen Schutzmechanismen für CDs und DVDs, um dem Nutzer das Recht auf Privatkopie zu entziehen; vom Abgeordneten Didier Mathus und den Mitgliedern der *Groupe Socialiste* (frz. Fraktion der Linken) vorgestellt und in der Nationalversammlung am 10. September 2003 eingebracht

FR

NL – Gerichtliches Sendeverbot und Erweiterung des Begriffs „Porträt“

Am 2. Mai 2003 erließ der *Hoge Raad der Nederlanden* (niederländischer Oberster Gerichtshof – HR) ein Urteil im so genannten *Breekijzer*-Fall (siehe IRIS 2000-2: 7), in dem er den gerichtlichen Beschluss zum Verbot einer Sendung bestätigte und den Begriff „Porträt“ nach dem *Auteurswet* (niederländisches Urhebergesetz – Aw) erweiterte.

Breekijzer ist eine Fernsehsendung, die den Anspruch erhebt, einzelnen Verbrauchern bei ihren Streitigkeiten mit Unternehmen oder Verwaltungen zu helfen, indem sie „Überfallmethoden“ anwendet, bei denen der Moderator Unternehmen aufsucht und Personen, die dieses Unternehmen repräsentieren, ohne ihre vorherige Zustimmung filmt und interviewt. In diesem Fall hatte die Versicherungsgesellschaft *Inter Partner Assistance (IPA)* die *Rechtbank Amsterdam* (Amsterdamer Gericht – Rb) ersucht, die beabsichtigte Ausstrahlung der Sendung zu verbieten; das Gericht gab dem statt. *Breekijzer* focht diese Entscheidung an und brachte vor, ein gerichtliches Sendeverbot sei ein Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (ECHR) und Artikel 7 *Grondwet* (niederländische Verfassung – Gw), die die Meinungsfreiheit schützt und Zensur verbietet. Der *Gerechtshof Amsterdam* (Amsterdamer Berufungsgerichtshof – Hof) wies die Berufungsklage von *Breekijzer* zurück und bestätigte die Entscheidung des Amsterdamer Gerichts. Der Fall kam dann vor den Obersten Gerichtshof, der nunmehr zu dem Schluss gekommen ist, dass kein Verstoß gegen Artikel 10 ECHR vor-

Eric Idema
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

● *Hoge Raad der Nederlanden* (niederländischer Oberster Gerichtshof), Urteil vom 2. Mai 2003, Fall C01/240 HR, abrufbar unter:
http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ui_id=46981

NL

RO – Leitlinien für eine korrekte Information der Öffentlichkeit

Die Aufsichtsbehörde für elektronische Medien in Rumänien (*Consiliul Național al Audiovizualului* - CNA) hat in dem

technischen Vorrichtung eingeschränkter Kopiermöglichkeiten hingewiesen wurde. So konnten die beiden Käufer die CDs zwar auf gewissen Tonträgern, nicht aber in den jeweiligen Autoradios abspielen.

Im ersten Urteil vom 24. Juni 2003 entschied das Gericht, dass die Anbringung eines Kopierschutzes auf CDs einen Betrug im Sinne von Art. L. 213-1 des *Code de la consommation* (Verbraucherschutzgesetz) darstelle, da die Auswirkungen eines derartigen Mechanismus nirgends ausdrücklich vermerkt wären.

Im zweiten Urteil vom 2. September 2003 wurde entschieden, dass die technischen Maßnahmen zur Einschränkung der Kopiermöglichkeiten einen verborgenen Mangel aufwies, da sie den Nutzer daran hinderten, die CD auf allen Tonträgern abzuspielen und deren Gebrauch somit beschränkten.

Hingegen musste die *Association Consommation Logement et Cadre de Vie* (frz. Verbraucherschutzorganisation) ihrerseits einen Misserfolg hinnehmen. Tatsächlich wies das *Tribunal de grande instance de Paris* (frz. Revisionsgericht von Paris) am 2. Oktober deren gegen BMG und Sony auf „mangelnde Kundeninformation“ erhobene Klage ab. Die Organisation prangerte ebenfalls deren eingesetzte Kopierschutztechnologie an, die das Abspielen von CDs im Autoradio verhinderte. Das Gericht verwarf jedoch die Argumente infolge ungenügender Beweise zur Untermauerung der Behauptungen seitens der Organisation.

In Anbetracht dieser Urteile scheinen daher nicht die technischen Maßnahmen als solche in Frage gestellt zu sein, sondern vielmehr deren Folgen und Anbringungsweise.

Gleichzeitig wurde am 10. September in der Nationalversammlung ein „Gesetzesentwurf zum Verbot von technischen Schutzmechanismen für CDs und DVDs, um dem Nutzer das Recht auf Privatkopie zu entziehen“ eingebracht. ■

liege, da die Einschränkung gesetzlich in Artikel 3:296 *Burgerlijk Wetboek* (niederländisches Zivilgesetzbuch) verankert sei, in dem die gerichtliche Anordnung oder Untersagung von Handlungen geregelt ist. Der Oberste Gerichtshof war ebenfalls der Ansicht, diese Beschränkungen seien in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich, um den Ruf von *IPA* zu schützen, da das Verhalten von *Breekijzer* als unzulässig anzusehen sei und den Ruf von *IPA* geschädigt habe.

Unter Verweis auf Artikel 7 der Verfassung befand der Oberste Gerichtshof, ein gerichtliches Sendeverbot sei mit dieser Bestimmung nicht unvereinbar, wengleich der Artikel selbst keine Möglichkeit für Beschränkungen vorgibt. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs ermöglicht es Artikel 7 der Verfassung einem Richter, unzulässige Verhaltensweisen und Meinungsäußerungen zu untersagen, um für wirksamen rechtlichen Schutz zu sorgen.

Das Sendeverbot stützte sich zum Teil auf eine mutmaßliche Verletzung des Rechts des Direktors von *IPA* am eigenen Bild. *Breekijzers* Anspruch, ein Recht am eigenen Bild könne nicht verwendet werden, um Fernsehsendungen zu verbieten, wurde vom Obersten Gerichtshof abgewiesen, da der Wortlaut des Gesetzes diesen Anspruch nicht unterstütze. *Breekijzer* führte ebenfalls an, es habe, da das Gesicht des Direktors teilweise unkenntlich gemacht worden war, keine Verletzung des Rechts am eigenen Bild vorgelegen, da es kein „Porträt“ im Sinne von Artikel 21 des niederländischen Urhebergesetzes gegeben habe. Der Oberste Gerichtshof wies diesen Anspruch zurück, da das restliche Bild immer noch ein Porträt darstellen könne, insbesondere wenn es die Identität des Direktors preisgeben könne. Mit dieser Entscheidung erweitert der Oberste Gerichtshof den Begriff des Porträts, welcher früher auf das Gesicht eines Menschen beschränkt war. Wenn die Identität einer Person aufgrund des restlichen Bildes zu erkennen sei, könne diese Abbildung immer noch als Porträt gelten. ■

Beschluss Nr. 274 vom 25. September 2003 ein Normenpaket ausgearbeitet, das der korrekten Handhabung und Verbreitung für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen dienen soll. Zu den Prinzipien, die die Rundfunkproduzenten in Rumänien zu beachten haben, gehören:

- die Ermöglichung einer freien Meinungsbildung;
- die ausgewogene Berichterstattung aufgrund der Darstellung unterschiedlicher, sich gegenüberstehender Standpunkte;
- die klare Trennung zwischen Meinung und objektiver Wiedergabe von Fakten;
- das Vermeiden jedweder Form von Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder ethnischen Zugehörigkeit.

Im Hinblick auf eine möglichst korrekte Information des Publikums wird ein sauberes Redigieren der Information nach sorgfältiger Prüfung der Quellen und Ausgewogenheit in der Behandlung der Themen bei Angabe der Quellen empfohlen. Vor allem im Falle von Naturkatastrophen oder der Ausrufung des Ausnahme- oder Notzustands schreibt der CNA den elektronischen Medien vor, die aus eigenen Quellen gesammelten Informationen besonders gründlich zu prüfen und mit den offiziellen Mitteilungen zu vergleichen. Sollten

Mariana Stoican

Radio Rumänien
International
Bukarest

• **Decizia CNA nr. 274 din 25 septembrie 2003 privind asigurarea informării corecte a opiniei publice (CNA Beschluss Nr. 274 vom 25. September 2003) ; Monitorul Oficial al României Nr. 699 vom 6. Oktober 2003**

RO

sich Unterschiede ergeben, so sollen verpflichtend auch die aus autorisierten, legalen Quellen stammenden Informationen, mit präziser Angabe der Quellen, neben den eigenen Meldungen ausgestrahlt werden. Nach Möglichkeit soll vermieden werden, durch nicht verifizierte Mitteilungen Panik in den Reihen der Bevölkerung auszulösen. Was die offiziellen Kommuniqués im Falle von Naturkatastrophen und Ausnahmesituationen betrifft, so wird die vollständige und prioritäre Ausstrahlung der offiziellen Verlautbarungen vorgeschrieben.

Andere Normen schreiben vor, die Namen der Opfer von Unfällen bis zur offiziellen Bestätigung nicht preiszugeben, von der wiederholten Ausstrahlung schockierender Aufnahmen abzusehen und keine Spekulationen im Zusammenhang mit derartigen Ereignissen anzustellen.

Die Zeichen der einzelnen Fernsehanstalten sollen auf dem Bildschirm dauernd eingeblendet werden, ausgenommen bei der Ausstrahlung von Werbung. Zudem soll während Live-Übertragungen auch das Merkmal "live" angegeben werden, bzw. es soll bei Wiederholungen, einschließlich im Falle von Nachrichtenjournalen, die Angabe "in Wiederholung" kenntlich gemacht werden. In der Absicht, Unsicherheiten zu vermeiden, soll bei der Verwendung alter Aufnahmen die Präzisierung "Archivaufnahme" gesendet werden.

Die Verletzung der im CNA-Beschluss enthaltenen Bestimmungen wird, je nach Fall, mit Geldstrafen nach Artikel 91 des audiovisuellen Gesetzes in Rumänien (*Legea audiovizualului* Nr. 504/2002) bzw. mit öffentlichen Rügen im Sinne des Beschlusses Nr. 52/2003 geahndet. ■

VEROFFENTLICHUNGEN

Sterling, J.A.L.
World Copyright Law (new 2nd edition),
Great Britain, London
Sweet and Maxwell, 2003
ISBN 0421 790709

Garzaniti, L.
*Telecommunications,
Broadcasting and the Internet*
Great Britain, London
Sweet and Maxwell, 2003

Gersdorf, H.
Grundzüge des Rundfunkrechts
Deutschland, München
Verlag C.H. Beck, 2003
ISBN: 3-406-49941-4

Tolkmitz, J. Ch.
*Tauschgerechtigkeit im kollektiven
Urheberrecht*
Deutschland, Baden Baden
Nomos Verlag, 2003
ISBN: 3-8329-0379-8

Vierhaus, B. E.
*Der Übergang von der analogen zur digitalen
terrestrischen Fernsehübertragung*
Deutschland, Baden Baden
Nomos Verlag, 2003
ISBN: 3-8329-0370-4

Burian, M.
*Audiovisuelle Werke im russischen und
deutschen Urheberrecht*
Deutschland, Baden Baden
Nomos Verlag, 2003
ISBN: 3-7890-8376-3

Von Diemar, U.
Die digitale Kopie zum privaten Gebrauch
Deutschland, Münster
LIT-Verlag, 2002
ISBN : 3-8258-6303-4

Peters, B.
*Fernseh- und Filmproduktion,
Rechtshandbuch*
Deutschland, Baden Baden
Nomos Verlag, 2003
ISBN: 3-7890-8138-8

Dreier, Th., Schulze, G.
Urheberrechtsgesetz
Deutschland, München
Verlag C.H. Beck, 2003
ISBN: 3-406-51260-7

Bernaut, C.
*La propriété littéraire et artistique appliquée
à l'audiovisuel*
LGDJ, 2003

Bernaut, C., Soreau, A.
*Contrefaçon de logiciels,
les solutions juridiques*
Editions des Parques, 2003

Mallet-Poujol, N.
La création multimédia et le droit
Litec, 2003

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Muriel.Bourg@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory. 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet EUR 168 zzgl. Porto und Versand.

Abonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.